Schuldunfähigkeit unmündiger Kinder, rechtsvergleichend

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Felix Scholtissek
Referendar

1932

Verlagsanstalt Johannes Sotka, Mikultschütz (Oberschlesien)

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Wegner

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1922.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. 2, Berlin 1907.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. 1 und 2. 2. Aufl. 1905.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. 2. Aufl. Leipzig 1914.

Breitbart-Schuchmann: Die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher im russischen Straf- und Straf-Prozeßrecht; in: Beiträge zur Kindererforschung und Heilerziehung, Heft 78, Langensalza 1912.

Büttel Minna: Jugendgerichte und Jugendkriminalität in Spanien; in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 21. Jahrg. Berlin 1930.

van Calker: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen. München-Leipzig 1891.

van Calker: Strafrecht. 2. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1924.

Daniel, Gerhard: Die Aufnahme des Strafgesetzentwurfes in Italien; in: Z. St. W. Bd. 49, Seite 498 ff.

Dehn, Günther: Großstadtjugend. Berlin 1919.

Dittenberger: In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1. Jahrg. 2. Heft. Heidelberg 1904. Sprechsaal.

van Dühren: Kriminalstatistik der Jugendlichen. 1925 und 1926; in: Z. St. W. Bd. 49 S. 255.

v. Dühring: In Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 19. Jahrg. 1927. Nr. 8 S. 201.

Ebermeyer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch Berlin-Leipzig 1925.

Engelmann :Rechtsbeachtungspflicht und rechtliche Schuld; in: Festschrift für Träger. Berlin 1926.

Entwürfe zum St. G. B.: Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909. Gegenentwurf Berlin 1911. Denkschrift zum Entwurf von 1919. Berlin 1920/21. Teil 1—3. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1925.

Fallmann: Das Jugendstrafrecht im Entwurfe der österr. Strafgesetznovelle vom Jahre 1921; im: Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. 14. Jahrg. 1922. Nr. 4.

Faßbender, Martin: Jugendrecht, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung. 1925.

Feldner: Ueber den Entwurf eines Gesetzes betr. die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher; in: Oesterr. Gerichtszeitung. 59. Jahrg. Nr. 28/29. 1908.

Felisch: Ein deutsches Jugendgesetz. Berlin 1917.

Fennig: Die Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher nach den neuesten Strafgesetzentwürfen. Diss. Breslau 1918.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. 1926.

Frank: Zurechnungsfähigkeit und Trunkenheit nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: Blätter für Gefängniskunde. Bd. 44. 1910.

Franke, Herbert: Das Jugendgerichtsgesetz. 2. Aufl. Berlin-München 1926.

Franke, Herbert: In Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 19. Jahrg. 1927. Nr. 9 und ebd. die Abhandlung von Prof. Dr. Kramer, Berlin.

Freudenthal: Schuld und Vorwurf im geltenden Strafrecht. Tübingen 1922.

Friedländer, Walter: Grundzüge des Jugendrechts. Leipzig 1924.

Fuchs: Das Problem der Strafmündigkeit und die deutsche deutsche Strafgesetzgebung. Breslau 1908; in: Strafrechtliche Abhandlung, Heft 71.

Gaudig: Unsere Jugend; in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie. 23. Jahrg. 1922.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig 1922.

Gleispach: Die Regierungsvorlage über das Jugendstrafrecht; in: Oesterr. Zeitschrift für Strafrecht. 8. Jahrg. 1. u. 2. Heft, Wien 1918.

Grimm: Jugendliches Alter als Schuldausschließungsgrund. Diss. Münster 1910.

Groß: Ein neues Jugendstrafrecht in Oesterreich; in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform. 5. Jahrg. 2. u. 3. Heft. Heidelberg 1908.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 1 und 2. Bonn 1881—84.

v. Hentig: Neues Jugendstrafrecht in Frankreich, Belgien und Deutschland; in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 9. Heft. Heidelberg 1912. Seite 513.

v. Hentig: Ein modernes Jugendgesetz. Berlin-Leipzig 1912.

v. Hippel: Die Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit; in: Z. St. W. Bd. 32. Seite 99 ff.

Hirsch, Max: Strafmündigkeitsalter der weiblichen Jugendlichen in konstitutionsbiologischer Betrachtung; in: Z. St. W. Bd. 49.

Hoffmann, Walter: Die Reifezeit. 3. Auflage. Leipzig 1931.

Hörst, Wilhelm: Fürsorgeerziehung krimineller Jugendlicher über 16 Jahre in England; in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 21. Jahrg. Berlin 1930.

Horn, Hans: Die absolute und relative Strafmündigkeit des Jugendgerichtsgesetzes und deren prozessuale Wirkungen. Diss. Greifswald 1924.

Horn, R.: Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge in den Niederlanden; in: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 59, Berlin 1912.

Kadecka: Die Schuldlehre nach dem Strafgesetzentwurf; in: Z. St. W. Bd. 48, Seite 609 ff.

v. Karmann, Elemer: Jugendstrafrecht und Jugendgerichte in Ungarn; in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik. Bd. 54. Leipzig 1913.

Kiesow: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Mannheim-Berlin-Leipzig.

Kraus: Das französische Jugendgerichtsgesetz vom 12. April 1906; in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. 17. Bd. Heft 1, Berlin 1910.

Kufaeff: Die Gesetzgebung für minderjährige Verbrecher in Sowjetrußland; in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 21. Jahrg. Berlin 1930.

Lenz: Das Jugendstrafrecht: Kriminalistische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage. Wien 1907.

Levi, Ernst: § 6 und 9 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes und die jungen Leute; in: Festgabe für Klumker. Berlin 1929.

Levy-Suhl: Die Prüfung der sittlichen Reife Jugendlicher; in: Zeitschr. für Psychotherapie und medizinische Psychologie. Bd. 4, Stuttgart 1912.

Liepmann: Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.

v. Lilienthal: Jugendliches Alter; in: Vergleichende Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts. Allg. Teil. Bd. 5 u. ebd.: Zurechnungsfähigkeit. Seite 1 ff.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.

Lohsing: In: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik. Leipzig 1908. Seite 261 ff.

Maurach: Das Strafrecht der Jugendlichen in Sowjetrußland; in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 18. Jahrg. Berlin 1926. Nr. 3. S. 71.

Maurach: Das russische Strafgesetzbuch; in: Z. St. W. Band 48, Seite 347 ff.

Mayer, M. E.: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1915.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

v. Michael: Der Mensch als Werkzeug. Diss. Rostock 1914.

Mittermayer: Asoziale Jugendliche im italienischen Recht; in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 29. Jahrg. Nr. 12. Seite 329 ff.

Noppel: Jugendzeit und Strafunmündigkeit; in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 29. Jahrg. 1927. Nr. 8. S. 200.

Noppel: Neugestaltung oder Abschaffung des Jugendstrafrechts; in: Stimmen der Zeit. 99. Bd. Freiburg 1920.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.

Oetker: Die Jugendlichen im schweizerischen Entwurf; in: Gerichtssaal. Bd. 86, S. 410.

Radbruch: Das Jugendgerichtsgesetz von 1923; in: Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. 14. Jahrg. Nr. 12.

Rehm, Max: Das Kind in der Gesellschaft. München 1925.

Richter: Die Stellung der modernen Rechtswissenschaft zu dem Problem des Jugendstrafrechts. Diss. Breslau 1927.

Sauer: Der italienische Strafgesetzentwurf von 1927. In: Gerichtssaal. Bd. 97, S. 194.

Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Mannheim-Berlin-Leipzig 1927.

Scholz: Die Charakterfehler des Kindes. 2. Aufl. 1905.

Silbernagel: Das schweizerische Jugendstrafrecht vor dem Nationalrat; in: der schweizerischen Juristenzeitung, Heft 17, Jahrg. 24, 1928.

Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters. 4. Aufl. 1929.

Stern, William: Beiträge zur Psychologie der Aussage. 1. u. 2. Folge. Leipzig 1903—1906.

Stern, William: Intelligenzprüfungen an Kindern und Jugendlichen. 2. Aufl. Leipzig 1916.

Stern, William: Vom Ich-Bewußtsein des Jugendlichen; in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie. 23. Jahrg. 1922.

Stern, William: Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen; Leipzig 1926.

Stoß: Die Behandlung der Jugend im neuen Strafgesetzentwurf; in: Schweizer. Zeitschr. für Strafrecht. 48. Jahrg. Bern 1915.

Struwe: Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen in England. 1914.

Stuber: Das jugendliche Alter als Schuld- und Strafausschließungsgrund. Diss. Erlangen 1915.

Thormann: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Jugendrechtspflege für den Kanton Bern vom 30. Mai 1921; in: Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht. 40. Jahrg. Heft 3, 1927.

Tosetti: Die Deliktsfähigkeit einer Person unter 12 Jahren nach geltendem Reichsrecht; in: Gerichtssaal Bd. 74 S. 93, ff.

Tracy Frederik: Die Psychologie der Kindheit; Deutsche Uebersetzung nach der 4. Aufl. von Stimpfel, 1899.

van Waters, M.: Jugendliche in Not. Ins Deutsche übertragen von Dr. H. Weiß, Berlin 1929.

Webler, Heinrich: Wider das Jugendgericht; in: Festgabe für Klumker, Berlin 1929.

Wegner: Jugendrecht. Berlin-Leipzig 1929.

Wegner: Strafrechtliches aus England; in: Z. St. W. Bd. 46, S. 279 ff. und 423 ff.

Wegner: in: Reform des Strafrechts: Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Berlin-Leipzig 1926. Abschn. 4, Seite 105 ff.

Wilmanns: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1927.

Zerkowski: Das Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Diss. Würzburg 1916.

Zucker: Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Oesterreich. Wien 1894.

Gesetzestexte (teilweise kommentiert)

I. Sämtliche in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher abgedruckter und übersetzter Gesetzestexte, soweit ausländische Staaten in dieser Darstellung herangezogen sind.

II. Das belgische Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 mit den neuesten Aenderungen und Zusätzen und wichtigsten Nebengesetzen in deutscher Sprache herausgegeben von Dr. M. Debler und Dr. Fritz Norden. Brüssel 1918.

III. Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Dänemark vom Jahre 1913; übersetzt von Christian Weber; in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 20. Bd. Berlin 1913.

IV. Das neue japanische Strafgesetzbuch vom 23. April 1907; übersetzt von Dr. L. A. Loenholm; gedruckt von Herald Kabushikikaisha Jokohama-Bremen-Tokio.

V. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889. Berlin 1890.

VI. Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, samt den dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. 21. Aufl.; bearbeitet von Dr. Löffler und Lorenz. Wien 1908.

VII. Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung Sowjetrußlands; eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Dr. Heinrich Freund. Mannheim-Berlin-Leipzig 1925.

VIII. Das türkische Strafgesetzbuch vom 28. Zilhidje 1274 (9. August 1858); in Mitteilung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. 19, Berlin 1912; deutsche Uebersetzung nebst Einleitung und Anmerkungen von Dr. Erich Nord.

Ebenda: das belgische Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912; übersetzt von Staatsanwalt Dr. Rosenfeld.

Ebenda: Das französische Gesetz betreffend Jugendgerichte und Schutzaufsicht vom 22. Juli 1912; übersetzt von Staatsanwalt Dr. Rosenfeld.

IX. Das österreichische Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 von Kadecka, Wien 1929.

X. Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, einschließlich der ungarischen Strafgesetznovelle vom Jahre 1908.

Einleitung

Der schwerwiegendste Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Menschen ist die öffentliche Strafe. Jeder Staat braucht sie unbedingt zu seiner Selbsterhaltung. Die Obrigkeit soll und darf aber nur strafen, wenn die wichtigste Voraussetzung der Bestrafung, eine Schuld des Täters, erwiesen ist. Hierauf beruht das weittragende Problem des Schuldbegriffs überhaupt und die damit zusammenhängende Untersuchung, von welchem Lebensalter an eine Handlung im strafrechtlichen Sinne verantwortlich machen kann.

Die letzten beiden Jahrzehnte haben in zahlreichen Staaten eine Neuregelung des Jugendstrafrechts gebracht, die sich naturgemäß hauptsächlich mit der Frage zu befassen hatte, von welchem Alter man von einer Schuld eines jugendlichen Täters sprechen könne.

Die überaus zahlreichen Schriften von Juristen, Medizinern, Psychologen, Seelsorgern und Pädagogen, die die Schuldfähigkeit von Kindern behandeln, zeigen in ihren mannigfaltigen Begründungen und weit auseinandergehenden Ansichten, wie schwer, ja geradezu unmöglich es ist, eine für das praktische Leben brauchbare und dem sozialen und sittlichen Empfinden der Gesamtheit entsprechende Lösung dieses Problems zu finden.

Eine kriminologische Betrachtungsweise allein wird eine Klärung dieser Frage nicht herbeiführen. Psychologische und pädagogische Gesichtspunkte sind die Hauptgründe, die die Erkenntnis vermitteln: körperlich und geistig unfertige Menschen können nicht nach denselben strafrechtlichen Grundsätzen behandelt werden wie Erwachsene. Dieser Gedanke ist — wie Webler [1]) mit Recht betont — in den Geist der Jugendgesetzgebung noch viel zu wenig eingedrungen. Vor allem steht die Praxis der höchstrichterlichen Rechtsprechung dieser Einsicht ablehnend gegenüber, wenn das Reichsgericht auch in den neueren Entscheidungen seinen Standpunkt aufrecht erhält: Kinder unter 14 Jahren seien nicht schlechthin schuldunfähig, sondern nur strafunfähig.

Daß der innere Grund für die Straflosigkeit von Kindern nur in einem Mangel derjenigen Voraussetzungen zu suchen ist, die in ihrer Gesamtheit den allgemeinen strafrechtlichen Grund-

---

[1]) a. a. O. S. 214.

sätzen nach die Schuld eines Täters begründen, soll hier aufgezeigt werden. Dabei wird die von diesem Zusammenhange untrennbare Frage über den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erörtern sein. Die vergleichende Heranziehung ausländischer Gesetzgebungen wird in einem besonderen Teil behandelt.

I. Teil.

§ 1.

Die Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung der Schuld

Das Wesen der Zurechnungsfähigkeit war von jeher ein stark umstrittenes Gebiet. Ueberall dort, wo es der Gesetzgeber „beabsichtigt oder nicht" vermieden hat, einen grundlegenden Begriff näher zu bestimmen, greift naturgemäß die Rechtslehre ein und sucht unklare Begriffe zu umschreiben, ihre Grenzen genau zu bestimmen und einzuengen.

Die Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit ist deswegen so außerordentlich erschwert worden, weil mit dieser Frage aufs engste das Problem der Willensfreiheit verknüpft worden ist. Dieses ist aber, wie von Lilienthal [1]) beizustimmen ist, „vom rein juristischen Standpunkt aus überhaupt nicht zu lösen, weil es ein eminent philosophisches ist."

Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist überdies auch „kein feststehender, unwandelbarer und allgemein gültiger, vielmehr, wie alle von Werturteilen beeinflußten, ungemein schwankend." [2])

Aus dem überaus zahlreichen Schrifttum [3]) sollen hier nur einige der wichtigsten Umschreibungen des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit dargetan werden.

v. Lilienthal [4]) bezeichnet die Zurechnungsfähigkeit „als die Voraussetzung für die Anwendung strafrechtlicher Normen im allgemeinen", und stellt als unzurechnungsfähig denjenigen hin, „der im Augenblicke der Tat für sein Verhalten im allgemeinen nicht verantwortlich gemacht werden kann." Weil v. Lilienthal bei seiner Darstellung von vornherein den Einfluß des jugendlichen Alters auf die Zurechnungsfähigkeit ausschaltet (a. a. O. S. 1) und diese Personengruppe grundsätzlich anders behandelt wissen will [5]), nimmt er Unzurechnungsfähigkeit nur bei Personen an, die infolge einer krankhaften oder krankheitsähnlichen Beeinflussung des Gehirns die normale Bestimmbarkeit verloren haben.

---

1) In: Vergl. Darst. allg. Teil Bd. 5, S. 3.
2) Wilmanns, a. a. O. S. 34.
3) Vergl. insbes. den reichhaltigen Literaturnachweis bei Wilmanns: Die sogen. verminderte Zurechnungsfähigkeit, Berlin 1927, S. 377—419.
4) a. a. O. S. 1.
5) Vergl. S. 6 dieser Abhandl., wo der Auff. v. Lilienthals entgegengetreten wird.

Binding [1]) bezeichnet die Zurechnungsfähigkeit als „das Vermögen, die eigene Tat im Verhältnisse zur Norm zu erkennen und im Einklang mit ihr zu erhalten."

Nach Lipmann [2]) liegt Unzurechnungsfähigkeit vor, wenn infolge mangelnder Entwicklungsreife oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit der seelische Gemütszustand des Täters wesentlich abweicht von dem abstrakten Durchschnittsverhalten der Angehörigen einer jeweiligen Kultur.

Merkel [3]) unterscheidet bei der Zurechnungsfähigkeit zwei Seiten: die rechtliche Unterscheidungsfähigkeit und die geistige Dispositionsfähigkeit. Nach ihm ist die Voraussetzung für jede strafrechtliche Verantwortung „die Macht einer Person, sich im gesellschaftlichen Leben als ein selbständiger, nach eigenem Maße wirksam werdender Faktor geltend zu machen." Diese Definition ist m. E. mit Recht deswegen angegriffen worden [4]), weil sie das Inbezugsetzen auf das Normale aufgegeben hat und an dessen Stelle das Wirksamwerden nach eigenem Maße setzt.

Die weiteste Verbreitung hat wohl die Liszt'sche Definition der Zurechnungsfähigkeit gefunden. v. Liszt [5]) setzt diese schlechthin gleich „der allgemeinen Fähigkeit zu sozialem Verhalten," d. h. zu einer Zwecksetzung, die den Erfordernissen des staatlichen Zusammenlebens der Menschen entspricht! Die Zurechnungsfähigkeit ist, wie v. Liszt weiter ausführt, ein Beziehungsbegriff zwischen zwei Elementen, dem psychologischen „Seins-Element" (d. i. die intellektuelle und emotionale Fähigkeit) und dem normativen „Sollens-Element" (d. i. die soziale Sollens-Norm).

Durch diese Begriffsbestimmung hat v. Liszt das Wesen der Zurechnungsfähigkeit richtig und umfassend kurz als „normale Determinierbarkeit durch normale Motive" gekennzeichnet. Diese Formel findet sich mit mehr oder minder geringfügigen Abweichungen in einer Reihe von Lehrbüchern [6]) und Kommentaren [7]).

Wilmanns [8]) findet die Liszt'sche Definition deswegen nicht befriedigend, weil nach ihr z. B. auch der Gewohnheitsverbrecher als unzurechnungsfähig gelten müßte. Eine wesentliche Schwäche sieht Wilmanns in der Liszt'schen Umschreibung vor allem darin, daß in dem Begriff „normal" ein Werturteil enthalten sei. Wilmanns sucht daher den Begriff der „abnormen Bestimmbarkeit" näher zu analysieren und schlägt die Definition

---

[1]) Binding: Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. II, S. 170.

[2]) Einleitung in d. Strafrecht 1900 S. 104 ff.

[3]) a. a. O. S. 51 ff.

[4]) Vergl. inbes. v. Lilienthal a. a. O. S. 18, wo die Unzulänglichkeit de Definition Merkels näher erörtert wird. S. a. Gerland: a. a. O. S. 77

[5]) a. a. O. § 37, I.

[6]) Vergl. insbes. Gerland a. a. O. S. 76; ähnlich auch Allfeld, a. a. O. S. 123 u. Finger a. a. O. S. 209.

[7]) So insb. Ohlshausen, Note 5 zu § 21.

[8]) a. a. O. S. 21.

von Frank [1]) vor: „Abnorm ist die Bestimmbarkeit, erstens wenn die Fähigkeit fehlt, das Verhalten nach sozial-ethischen Vorstellungen zu richten, zweitens wenn es an der Fähigkeit fehlt, den Anreiz zum Handeln richtig zu würdigen oder Hemmungsvorstellungen einzuschalten."

Alle die hier aufgezählten Begriffsbestimmungen widersprechen sich im Grunde genommen nicht so sehr ihrem Inhalt nach, als vielmehr in der Fassung. Die Definition von Merkel weicht allerdings wesentlich von der hier als richtig bezeichneten ab. v. Lilienthal stellt seine Untersuchungen ausschließlich auf die Tatbestände des § 51 StGB. ab. Seine Begriffsbestimmung ist daher zu eng. In der nachfolgenden Darstellung, die den Einfluß des jugendlichen Alters auf die Zurechnungsfähigkeit behandelt, soll grundsätzlich von der Liszt'schen Definition ausgegangen werden.

Wenn wir von der Schuld eines Täters sprechen, so haben wir immer einen Menschen im Auge, der erstens geistig gesund ist und zweitens eine solche geistige Reife besitzt, die ihn zu sozialem Verhalten befähigt. Diese Fähigkeit setzt aber ein gewisses ausreichendes Maß von Vorstellungsvermögen, ein richtiges Erfassen und Erkennen von Begriffen voraus, um das eigene Verhalten zu den Anforderungen der Allgemeinheit in Beziehung setzen zu können. Neben dieser intellektuellen Reife muß der Wille durch fortgesetzte Belehrung, ständige Uebung und Erfahrung soweit ausgeprägt sein, daß ein pflichtgemäßes Verhalten gegenüber den motivierenden Einflüssen und Gegenvorstellungen erfahrungsgemäß überhaupt erwartet werden kann.

Wo diese Voraussetzungen fehlen, dort ist für die Untersuchung der Schuldfrage jede Grundlage entzogen, weil geistige Gesundheit und intellektuelle und moralische Reife Elemente der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit sind, während letztere hinwiederum eine Voraussetzung des Schuldbegriffs darstellt.

Es ist nun zwar nicht selten bezweifelt worden, daß sittliche Reife als Element der Zurechnungsfähigkeit betrachtet werden könne, weil dann auch erwachsene Verbrecher, denen jede sittliche Widerstandskraft fehlt, als „nicht zurechnungsfähig" behandelt werden müßten [2]). Diese Folgerung kann keineswegs gezogen werden.

Denn den allein als „nicht zurechnungsfähig" anzusprechenden Personengruppen, den Geisteskranken, Bewußtlosen und unmündigen Kindern, mangelt die sittliche Widerstandskraft auf Grund eines erkennbaren psychischen und physischen Zustandes, der ohne Verschulden und Zutun des betreffenden Individuums eintritt, bezw. da ist. Der moralisch widerstandslose Verbrecher

---

1) Zurechnungsfähigkeit u. Trunkenheit; in: Bl. f. Gefängnisk Bd. 44 S 239 ff.

2) So insbes. Zucker: Schuld und Strafe jugendlicher Verbrecher, Stuttgart 1899, S. 36.

aber hat durch „wenigstens größten Teils" eigenes Verschulden, durch wiederholtes Begehen derselben Taten die Hemmungsvorstellungen, die mit jeder Wiederholung ungesetzmäßiger Handlungen geringer werden, überwinden müssen. Er hat also seinen Zustand selbst herbeigeführt und kann nicht mit Geisteskranken oder unmündigen Kindern verglichen werden, denen das Fehlen sittlicher Reife nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Ein anderer, beachtenswerterer Einwand, der sich gegen eine Gleichbehandlung Geisteskranker und unmündiger Kinder in strafrechtlicher Hinsicht richtet und aus der Notwendigkeit der Trennung dieser beiden Personengruppen zum Schluß gelangt, ein strafunmündiges Kind könne man unmöglich als unzurechnungsfähig behandeln, ist von v. Lilienthal erhoben worden. Beim Geisteskranken, so folgert v. Lilienthal [1]), „sei eine qualitative, beim Kinde ein quantitative Unzulänglichkeit vorhanden, weshalb man nicht von vornherein beide strafrechtlich gleich beurteilen dürfe. Vom Geisteskranken verlange man gar nicht, daß er anders handle, wohl aber vom Kinde. Wäre das Kind unzurechnungsfähig, so wäre seine Erziehung nicht möglich, häusliche Strafen ebensowenig zulässig wie staatliche."

Dem gegenüber muß aber festgestellt werden, daß ein gewisses Maß von Unzulänglichkeit, ebenso wie die qualitative Unzulänglichkeit beim Geisteskranken, die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufzuheben vermag, womit noch keinesfalls gesagt ist, daß dann eine Erziehung unmöglich, die häusliche Strafe unzulässig wäre. Die Erziehung bezweckt ja gerade aus einem geistig noch nicht entwickelten (unzulänglichen) Menschen einen moralisch vollwertigen zu machen. Als Mittel hierzu wird die häusliche Strafe vielfach geeignet erscheinen.

v. Lilienthal stößt sich offenbar nur daran, Kinder ebenso wie Geisteskranke als unzurechnungsfähig zu bezeichnen, weil er dem Wort „unzurechnungsfähig" eine zu enge Auslegung zugrunde legt und darunter nur eine rein qualitative geistige Beschaffenheit verstanden wissen will. Aber man kann doch z. B. unmöglich sagen, daß ein Kind von etwa 2 oder 3 Jahren imstrafrechtlichen Sinne zurechnungsfähig sei. Das wäre eine sichere Verkennung des Begriffs der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, der zwar, wie die Folgerung v. Lilienthal zeigt, nicht gerade glücklich gewählt ist, sich aber in der Wissenschaft eingebürgert hat und bisher durch einen besseren Ausdruck noch nicht ersetzt werden konnte. Im übrigen bringt v. Lilienthal den Begriff der Zurechnungsfähigkeit in eine zu enge Verknüpfung mit § 51 StGB. Das wird vermieden, wenn man für Geisteskranke das Wort „unzurechnungsfähig" beibehält und strafmündige Kinder, um sie von dieser Personengruppe auch äußerlich zu unterscheiden, als „nicht zurechnungsfähig" bezeichnet.

---

[1]) a. a. O. S. 106.

v. Lilienthals Standpunkt ist in der neueren Literatur offenbar überwunden und der sogen. „Amtliche Entwurf“ eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 (Reichsratsvorlage) enthält in § 19 die klare Bestimmung: „Nicht zurechnungsfähig ist, wer bei Begehung der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Kommt man zum Ergebnis, daß geistige Reife ein Element der Zurechnungsfähigkeit darstellt, so ist in diesem Zusammenhang die Frage aufzuwerfen, in welchem Verhältnis die Zurechnungsfähigkeit zum Schuldbegriff steht.

Drei typische Auffassungen treten im Schrifttum besonders hervor. Nach der ersten [1]) ist die Zurechnungsfähigkeit Voraussetzung jedes Schuldvorwurfs, nach der zweiten [2]) fällt sie unter die als Schuldelement aufzunehmende innere Freiheit oder Tatherrschaft. Nach Binding [3]) ist schließlich das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit vom Begriff des Vorsatzes mit umschlossen.

Die Auffassung von v. Liszt und Frank bieten ihrem Ergebnis nach nichts wesentlich Verschiedenartiges, wenn sie auch im Aufbau starke Gegensätze aufweisen, was hauptsächlich auf die Begriffsbestimmung des Vorsatzes zurückzuführen ist. Im Grunde genommen haben beide Lehren den Fundamentalsatz gemeinsam, daß ohne Zurechnungsfähigkeit eine strafrechtliche Schuld nicht begründet werden kann. Der Konstruktion nach ist der v. Liszt'schen Lehre der Vorzug zu geben, weil sie eine erschöpfende Definition des Schuldbegriffs gibt, ohne in die Begriffsbestimmung ein neues Element aufzunehmen, wie das der Freiheit oder Tatherrschaft, das „in dieser allgemeinen Fassung erhebliche Unklarheit in den Schuldbegriff hereinzubringen geeignet ist.“ [4])

Die v. Liszt'sche Auffassung trifft aber auch dem Inhalt nach das Richtigere. Die Zurechnungsfähigkeit ist ihrem Wesen nach garnicht Bestandteil des Schuldbegriffs, sondern seine Grundlage. Ebenso wie das physische Leben ohne gewisse Voraussetzungen „Daseinsbedingungen“ unmöglich wäre, so kann auch keine Schuld entstehen, wenn deren Grundlage „ein normales und hinreichendes Funktionieren eines gesunden Geistes“ nicht vorhanden ist. Dieses Vorhandensein eines gewissen geistigen Materials, dessen pflichtwidriges Infunktionsetzen den Schuldvorwurf herbeiführt, kann deswegen, weil es zum Entstehen der Schuld unumgänglich erforderlich ist, noch nicht als Bestandteil des Schuldbegriffs bezeichnet werden.

---

1) So insb. v. Liszt a. a. O. § 38 A I.

2) Frank a. a. O. Vorbemerkung II zum 4. Abschn. Frank unterscheiden die innere Freiheit, die er mit Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB) indettifiziert, und die äußere. Diese ist bei den Tatbeständen der §§ 52 u. 54 StGB. ausgeschaltet.

3) Siehe Normen II, Seite 188.

4) Mit Recht hebt von Liszt (Anm 9 bei § 36, III, 3) hervor, daß dieser sehr komplexe Begriff der Freiheit oder Tatherrschaft erheblich analisierungsbedürftig wäre.

Für Binding, der Vorsatz und Fahrlässigkeit lediglich als die Schuldarten bezeichnet [1]), ist das Verhältnis der Zurechnungsfähigkeit zur Schuld einfacher zu bestimmen. „Die Zurechnungsfähigkeit gefaßt als Deliktsfähigkeit ist gar nichts anderes als Fähigkeit zur Fassung und Verwirklichung eines konkreten schuldhaften Entschlusses. Sie bildet die notwendige und einzige Voraussetzung der konkreten Schuldannahme." [2])

---

§ 2.

Gründe für die mangelnde Zurechnungsfähigkeit (Schuldunfähigkeit) unmündiger Kinder und Wege und Methoden zur Erforschung derselben

Die Ursachen der mangelnden Zurechnungsfähigkeit von Kindern liegen auf den verschiedensten Gebieten. Die Zustände des heranwachsenden Körpers und der erwachenden Geisteskräfte sind so mannigfaltig und verwickelt, daß der praktisch tätige Jurist sich mehr als in anderen Fragen darauf beschränken muß, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Prüfung von Medizinern, Kriminalisten, Psychologen und Pädagogen zu übernehmen und seinen Erfahrungen entsprechend zu verwenden.

In den ersten Monaten nach der Geburt stellen sich die Bewegungen und das Reagieren der Sinne des Kindes auf äußere Reize als ein natürliches Funktionieren der entsprechenden Organe dar. Die eigenen Erlebnisse, wiederholt vorgenommene Handlungen desselben Organs, verstärkt durch bewußte und zweckmäßige Weiterentwicklung durch die Erzieher, erhöhen die Leistungsfähigkeit bald bis zu einem Grade, der bestimmte psychische Zustände hervorruft, die nun ihrerseits beginnen, sich den Organismus dienstbar zu machen. Das Kind lernt zweckentsprechend seine Organe verwenden. Unbewußt zunächst und vollständig seiner Umgebung nachahmend lernt es sehen, hören, greifen, sprechen und all die Bewegungen seiner Umwelt nachbilden. Dieser Nachahmungsbetrieb herrscht noch lange, nachdem das Kind schon das Ich-Bewußtsein erlangt hat, vor. Allmählich unter ständiger Unterweisung faßt das Kind mit zunehmendem Sprachgebrauch feste Vorstellungen von den Dingen ringsherum und gibt ihnen die richtige Bezeichnung, aber zunächst auch nur solchen Gegenständen, die mit den Sinnen tatsächlich wahrnehmbar sind. Von abstrakten Begriffen hat es gar keine oder wenigstens nicht die richtige Vorstellung.

Wenn man auch häufig von Kindern Worte hört, die Erwachsene in Erstaunen setzen, so ist darin in den weitaus meisten

---

[1]) Binding: Normen II. § 82.
[2]) „ „ II. S. 118.

Fällen ein bloßes Nachsprechen von bereits Gehörtem zu sehen. In der Hauptsache reproduziert das Kind bis zum 7. Lebensjahr nur Vorstellungen, die in seinem Unterbewußtsein auf Grund irgendeiner Belehrung eines Erwachsenen haften geblieben sind und infolge eines unscheinbaren Sinnenreizes wieder lebendig werden.

Das beredteste Beispiel, daß ein Kind ohne Anleitung auch nicht die einfachsten Vorstellungsreihen, die es nicht schon einmal mit Hilfe anderer durchdacht hat, selbständig durchzuführen vermag, ist die beständige Frage: „Warum ist das so, warum machst du das so?" Solche Fragen sind keineswegs nur ein Zeichen von Neugierde. Es äußert sich vielmehr darin die Hilflosigkeit zu dem vielen Fremden, Neuen und Unfaßbaren. Die einfachsten Vorkommnisse des täglichen Lebens kann das Kind erstmalig ohne Weisung nicht deuten. Zu jedem Kleinsten und Unscheinbarsten benötigt es eine Erfahrung und Belehrung, bevor es fähig wird, die gesammelten Vorstellungen einander zu reihen und zu verknüpfen. Schule und häusliche Erziehung bieten wohl dem Kinde die notwendige Stütze. Aber welche Ungeschicklichkeit in der Bildung von Sätzen, Sprunghaftigkeit der Gedanken, Unrichtigkeit in der Beobachtung auch rein sinnfälliger Dinge, welche ganz erklärliche Schwerfälligkeit im Begreifen abstrakter Begriffe weist auch das normal veranlagte Schulkind auf! Gewiß lassen sich Begriffe vereinfachen und tüchtige Erzieher werden es verstehen, diese auch in eine dem Kinde verständliche Form zu bringen. Dem inneren Gehalt, dem ethischen Wert eines Gutes bringt das Kind wenig oder gar kein Verständnis entgegen. Es meidet das Unrecht, weil ihm gesagt wird, daß es verboten ist. Es tut das Gute nur, weil es muß, oder auch weil eine Belohnung dazu anreizt. Die äußere formelle Kenntnis des Unrechts mag häufig schon frühzeitig vorhanden sein. Die 10 Gebote z. B. wird vielleicht jedes Schulkind auswendig wissen und auch meist auf die Frage, ob dieses oder jenes erlaubt sei oder nicht, die richtige Antwort geben können. Wenn wir aber den Grund erforschen, warum es das Unrecht meidet, so erhalten wir Antworten, die beweisen, daß das Kind dem Sinn und Zweck der ethischen Anforderung des Gemeinschaftselbens an den einzelnen fremd und hilflos gegenübersteht.

Levy-Suhl [1]) hat an z. T. schon der Schule entwachsenen Jugendlichen Experimente über ihre sittliche Reife vorgenommen. Die Untersuchung, die sich auf 120 jugendliche Diebe erstreckte, brachte das Ergebnis, daß einem großen Teil das richtige Verständnis der Unerlaubtheit des Diebstahls fehlte. Furcht vor Strafe und ihren Nachteilen, das Bewußtsein, gegen das Verbot

---

[1]) Die Prüfung der sittlichen Reifejugendlicher Angeklagter und Reformvorschläge zu § 56 R. StGB; in: Zeitschr. f. Psychother. u. medizin. Psychologie. Bd. 4, Stuttgart 1912.

einer anerkannten Autorität verstoßen zu haben, bezeichnen viele als diejenigen Hemmungsvorstellungen, die ihnen bei Begehung der Tat entgegengetreten sind. Diese Jugendlichen hielten nämlich den Diebstahl für unerlaubt, „weil man bestraft wird und ins Gefängnis kommt", weil es zu Hause Schläge gibt", „weil es für's spätere Leben schlecht ist und niemand einen dann in Arbeit nimmt", „weil es verboten ist", auf der Polizei angezeigt wird oder sonst irgendwie herauskommt."

Solche Begründungen lassen die intellektuelle Reife vermissen. Sie geben auch nicht im entferntesten den wahren, inneren Grund des Verbots des Diebstahls an. Die erforderliche intellektuelle Reife ist erst bei den Antworten derjenigen Jugendlichen gegeben, die die Eigentumsverletzung als Grund der Unerlaubtheit des Diebstahls angaben, und kommt am schärfsten in der Antwort des einen Jugendlichen zum Ausdruck, der sagte: „Wenn sie alle wollten stehlen, was sollte das werden."

Die psychiatrische Erforschung der Seelenzustände von Kindern und Jugendlichen durch Intelligenzprüfungen tritt gegenüber den früher häufig nur einseitigen Beobachtungen durch Kriminalisten über den Beginn der Zurechnungsfähigkeit mehr in den Vordergrund. In Deutschland hat vor allem der Psychologe William Stern [1]) zu Beginn dieses Jahrhunderts praktische Versuche zur Feststellung des Intelligenzgrades an Kindern und Jugendlichen eingeleitet. So wertvoll diese Forschungsergebnisse für die experimentelle Psychologie und in pädagogischer Hinsicht sein mögen, für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann ihnen keine allzu große Bedeutung beigemessen werden. Die Experimente von Stern suchen durch eine Anzahl von Testserien den allgemeinen Intelligenzgrad eines Prüflings zu ermitteln. Sie beschäftigen sich — und wollen dies ja auch nur — hauptsächlich mit dem einen Bestandteilsbegriff strafrechtlicher Zurechenbarkeit — dem Intellekt. Die Hauptgründe aber, warum Kinder strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können, liegen in dem Mangel der sozialen Willensreife. Nach dieser Richtung gestalten sich nun die Prüfungen erheblich schwieriger. Ein Eindringen in das Triebleben des Kindes wäre erforderlich. Die Motive der Tat in ihrer mannigfaltigen Bedingtheit müssen klargelegt werden. Man wird zu untersuchen haben, ob die fehlerhaften Triebe und Leidenschaften, die in jedem Kinde ruhen und oft mit erstaunlicher Macht zur Betätigung drängen, schon so weit gezügelt sind, daß sie bei normaler Stärke der Versuchungen auf ein ausreichendes Maß von Hemmungsvorstellungen stoßen, die den Reiz der Versuchung und ihren Lustvorstellungen die Wagschale bieten können. Die Charakterentwicklung muß mit anderen

---

[1]) Beiträge zur Psychol. d. Aussagen, herausg. von W. Stern; 1. Folge, Heft 1—3; 2. Folge Heft 1—4, Leipzig 1903—1906.
Intelligenzprüfungen an Kindern u. Jugendlichen. Leipzig 1916. Vergl. auch Bobertag: Intelligenzprüfungen 1914.

Worten bereits festere Formen angenommen haben. Das geschieht aber erst, wenn der Mensch die Fähigkeit erlangt hat, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der sozialen Einrichtungen zu erkennen. Er muß durch die ständig stärker werdende Anteilnahme an der Lebensfürsorge des einzelnen und der Gesamtheit die Nachteile des impulsiven Handelns kennengelernt und die Folgen der Nichtbeherrschung der Gefühle und des Trieblebens an sich und der Umwelt erfahren haben, um diese Erfahrungen als Gegenvorstellungen den plötzlich auftretenden Lustvorstellungen abwägend und hemmend gegenüber setzen zu können.

Diese soziale Willensreife, die das Individuum zur Unterordnung der eigenen Interessen unter die des Gemeinschaftslebens befähigt, ist regelmäßig bei Kindern bis zum 14. Lebensjahre nicht vorhanden, aber auch später je nach Veranlagung und Erziehung nur in geringem Maße.

Daß im Jugendgerichtsgesetz gerade das 14. Lebensjahr als einschneidende Entwicklungsstufe angenommen wird, hat hauptsächlich eine zweifache Ursache. Die Geschlechtsreife, die in unseren Ländern durchschnittlich mit dem 14. Lebensjahr eintritt, ruft umwälzende Aenderungen im körperlichen und seelischen Leben des Kindes hervor. Die formell vielleicht schon lange vorhandene Erkenntnis von Gut und Böse gewinnt jetzt langsam auch einen ethischen Gehalt. Dazu kommt als zweiter Grund, daß nach der Schulgesetzgebung die elementare Ausbildung unserer Kinder mit dem 14. Lebensjahr endet und der größte Teil einen Beruf ergreift, der ihm die soziale Seite des Lebens näher bringt.

Naturgemäß geht der Entwicklungsprozeß in der Charakterbildung, dieses Erstarken des Willens zu einem ethischen und sozialem Verhalten, nur schrittweise vorwärts, wobei das Ueberschreiten der Altersgrenze völlig belanglos ist. Jede Festsetzung bestimmter Altersgrenzen wird daher notwendig eine gewisse unvermeidbare Willkür enthalten, erscheint aber doch, wie die früheren und die jetzt geltenden Gesetzgebungen der meisten Länder beweisen, unentbehrlich.

---

§ 3.

Die Festsetzung einer absoluten Strafunmündigkeitsgrenze — Systeme und deren Folgeerscheinungen

Bei der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher kann man gewissermaßen von zwei Systemen sprechen: von dem alten französischen, das auf die Festsetzung der unteren Altersgrenze „der absoluten Strafunmündigkeit" ganz verzichtet, und von dem heute in fast allen europäischen Staaten geltenden römisch-rechtlichen System der Stufenteilung.

Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Von der früheren französischen Methode ist man aus mehrfachen Gründen abgegangen. Die ständig stärker werdende Anschauung, daß Kinder bis zu einem gewissen Alter jene Zurechnungsfähigkeit nicht besitzen, die die strafrechtliche Verantwortung begründet, hat zur Prägung des Schlagworts geführt: „Schulkinder gehören nicht vor den Strafrichter!" Mit der Erfüllung dieser Allgemeinforderung war aber auch erreicht, daß im Einzelfall die äußerst schwierige Feststellung der Schuldfrage unterbleiben konnte. Denn den Strafrichter beschäftigen nunmehr überhaupt nicht mehr die Taten Strafunmündiger. Dafür treten aber jetzt andere Nachteile als Folgen der Festlegung eines Kalenderalters in Erscheinung. Eine feste, ausnahmslos zutreffende Altersgrenze läßt sich nämlich wegen der mannigfachen Verschiedenheit in der körperlichen und geistigen Entwicklung der Individuen tatsächlich überhaupt nicht ziehen. Je höher die Strafunmündigkeitsgrenze festgesetzt wird — und die Jugendreformbewegung des In- und Auslands hat dieses Bestreben — um so größer wird die Gefahr, daß die Gesetzgebung sich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen entfernt, indem sie die Schuldfähigkeit immer mehr auch in Fällen präsumiert, in denen in Wirklichkeit die strafrechtliche Zurechenbarkeit schon vorhanden ist.

Auf der anderen Seite schlägt man einen Weg ein, der mehr oder weniger von ausländischen Staaten beschritten wird, der der Zweckdienlichkeit der Bestrafung Jugendlicher den Vorzug gibt, den Vergeltungsgedanken der Strafe gegenüber Jugendlichen aufgibt und eine vom strafrechtlichen Schuldbegriff möglichst unabhängige Zwangserziehung der verwahrlosten Jugend einführt. Das Gericht, das sich mit den jugendlichen Uebeltätern befaßt, ist kein Straf- sondern nur ein Erziehungsgericht. Trotzdem hält aber auch dieses System fast durchweg an einer Stufeneinteilung fest. Schließlich muß doch irgend ein Zeitpunkt für den Beginn der strafrechtlichen Verantwortung auch in einem System ohne Altersstufen gefunden werden, und eine solche übergangslose Teilung in strafmündige und strafunmündige Täter würde zu größeren, unvermeidlichen Härten führen als die Festlegung relativer Strafmündigkeitsgrenzen.

---

§ 4.

Das Problem der Schuldfähigkeit unmündiger Kinder nach dem Reichsstrafgesetzbuch und dem Jugendgerichtsgesetz von 1923

Sowohl vor als auch jetzt nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes ist die Streitfrage nicht zur Ruhe gekommen, ob jugendliches Alter einen Schuld- oder nur einen Strafausschlie-

ßungsgrund darstelle. Obgleich diese Frage nur mit der Bestimmung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit gelöst werden kann und somit mit dem bereits in § 1 behandelten Problem identisch ist, wurden immer wieder von den Vertretern der beiden entgegengesetzten Auffassungen die verschiedensten Gründe, zum Teil auch prozessualer Natur, zur Unterstützung ihrer Ansicht ins Feld geführt. Einige wesentliche Argumente sollen hier dargetan werden.

In erster Linie ist damals unter Geltung der §§ 55 ff. StGB. von Praktikern und Theoretikern, die das Kindesalter als einen Strafausschließungsgrund hinstellten, der unterschiedliche Wortlaut der §§ 51 und 55 StGB. angeführt worden. (§ 51 StGB.: „ . . . . . eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden" und § 55 StGB.: „ . . . . wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nicht strafrechtlich verfolgt werden.")

Daß aus der Fassung dieser beiden Paragraphen weder für die eine noch für die andere Ansicht ein sicherer Beweis zu führen ist, hat schon Tosetti [1]) betont.

Nicht nur die geschichtliche Entwicklung dieser strittigen Frage spricht gegen die Annahme eines Strafausschließungsgrundes; auch die Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches (§ 53) beweisen, daß schon damals vom Gesetzgeber angenommen wurde, daß das Kind bis zu einem gewissen Alter schlechthin die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht besitze. Die Aufstellung dieser unwiderlegbaren Vermutung über die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit von Kindern ist deswegen häufig als sehr bedenklich hingestellt worden, weil diese „präsumptio juris et de iure" in den Fällen geistig früh entwickelter Kinder, bei denen die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit unleugbar vorhanden sei, zur Fiktion werde, und mit Fiktionen im Strafrecht zu operieren, müsse unter allen Umständen vermieden werden [2]).

Dieser Grundsatz wird im allgemeinen für das Strafrecht anzuerkennen sein. Damit ist indessen noch nicht gesagt, daß der Gesetzgeber in Ausnahmefällen von der Regel nicht abweichen wollte. Das System, das bei Regelung dieser Frage durch Festlegung bestimmter Altersgrenzen befolgt worden ist, beweist, daß man hier bewußt von dem Grundsatz — keine Fiktionen im Strafrecht — abgewichen ist. Ohne Abweichen von diesem Grundsatz läßt sich eine feste Altersgrenze für die Strafmündigkeit garnicht ziehen. Es kann daher der Einwand von Michaels „de lege ferenda„ beachtenswert sein, insoweit nämlich, als gegen die Festsetzung von Altersgrenzen überhaupt Stellung genommen werden soll. Für die Auslegung des damals oder jetzt geltenden Gesetzes ist das Argument von Michaels für die Rechtfertigung der einen oder der anderen Ansicht nicht ausschlaggebend.

---

[1]) a. a. O. S. 105
[2]) v. Michael a. a. O. S. 36

Daß sich die mangelnde Zurechnungsfähigkeit strafunmündiger Kinder als dem Sinn des Gesetzes entsprechend aus dem Zusammenhange mit den Bestimmungen über Verfolgung und Bestrafung eines Angeschuldigten im Alter von 12—18 Jahren ergibt, hat schon vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes Hälschner [1]) dargetan. Denn machen die §§ 55 und 56 StGB. die Bestrafung eines Jugendlichen von der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht abhängig, so könne man folgerichtig aus der Tatsache, daß § 55 StGB. immer einen Mangel an Einsicht voraussetze, dem Täter unter 12 Jahren auch die Zurechnungsfähigkeit schlechthin absprechen.

Die Gründe, die für eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit und somit für die Schuldunfähigkeit unmündiger Kinder sprechen, haben sich seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes noch bedeutend verstärkt.

Zwar erscheint es bedenklich, sich nun wiederum zu eng an den Wortlaut des Gesetzes anzuschließen und aus der jetzigen Formulierung des § 2 JGG. für die Stellungnahme des Gesetzgebers den scheinbar untrüglichen Schluß zu ziehen, die Fassung des Gesetzes spräche eindeutig für einen Schuldausschließungsgrund von Kindern unter 14 Jahren [2]). Völlig kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Einmal könnte der unterschiedliche Wortlaut des alten § 55 StGB. und des § 2 JGG. nur gewählt sein, um den strafprozessualen Charakter der im § 55 StGB. gewählten Fassung im Jugendgerichtsgesetz zu beseitigen. Ferner kann der Wortlaut des § 2 JGG. auch dem des § 51 StGB. nicht vollkommen gleichgestellt werden. Wenn man nämlich im § 51 StGB. (eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden) den Hauptton auf das Wort H a n d l u n g legt, so ergibt sich deutlich die Stellungnahme des Gesetzgebers, daß in den Fällen des § 51 StBG. von einer deliktuosen Handlung überhaupt nicht die Rede sein kann. Dasselbe ist dagegen nicht mit derselben Sicherheit aus der Fassung des § 2 JGG. zu entnehmen. Daß dem Wortlaut: „. . . . ist nicht strafbar" ebenso der Sinn beigelegt werden kann, nur einen Strafausschließungsgrund feststellen zu wollen, beweist der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 (S. 224), der sich unter Benutzung desselben Wortlauts diese Auffassung zu eigen gemacht hat. Mit der Fassung des Gesetzes ist demnach weder für die eine noch für die andere Ansicht ein sicherer Beweis durchführbar.

Auch das weitere von van Calker und Kiesow angeführte Argument: Die Aufnahme des § 4 JGG. spräche notwendig für einen Schuldausschließungsgrund, der von unmündigen Kindern

---

[1]) a. a. O. S. 219.

[2]) So insbes. Kiesow, Anm. 1 zu § 2 JGG und van Calker a. a. O. § 11 III, 1.

begangenen Handlungen, kann nicht restlos überzeugen [1]. Wohl würde § 4 JGG. dann überflüssig werden, wenn tatsächlich festgestellt wird, daß im gegebenen Falle die Tat dem strafunmündigen Kinde als Schuld im strafrechtlichen Sinne zugerechnet werden müsse. Denn dann wäre ein — zwar strafloses — Delikt vorhanden, an dem jede Teilnahmehandlung möglich wäre. § 4 JGG. hätte demnach nur dann Bedeutung, wenn der unmündige Täter wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht schuldhaft gehandelt hat. Und doch bleibt die Möglichkeit bestehen, daß der Gesetzgeber die Streitfrage: Schuld- oder Strafausschließungsgrund in § 4 JGG. ungelöst lassen wollte und dieser Paragraph nur deswegen eingeführt worden ist, um dem Richter im Einzelfall die schwierige Feststellung zu ersparen, ob der strafunmündige Täter wirklich schuldhaft gehandelt hat oder nicht.

Jedenfalls kann aber das Vorhandensein des § 4 JGG. wenigstens zur Bekräftigung der Ansicht, § 2 JGG. enthalte einen Schuldausschließungsgrund, herangezogen werden, zumal § 2 JGG. selbst einen zweifelsfreien Aufschluß nicht gibt.

Die Hauptgründe jedoch, die die Annahme eines Schuldausschließungsgrundes rechtfertigen, sind aus der Entstehungsgeschichte des Jugendgerichtsgesetzes und aus der ganzen Entwicklung dieses streitigen Problems zu entnehmen. Der Gesetzgeber wollte unter bewußter Abweichung vom preußischen Strafgesetzbuch (§ 42) aus praktischen Gründen [2] eine „präsumptio iuris et de iure“ über den Mangel an Zurechnungsfähigkeit strafunmündiger Kinder aufstellen. Diese rechtliche Präsumtion bietet den Teilnehmern an der Straftat eines Kindes infolge des § 4 JGG. keinerlei Vergünstigung und ist trotz ihrer unvermeidlichen Wirkung, daß sie in Fällen geistig früh entwickelter Kinder zur Fiktion wird, aufgenommen werden.

Trotzdem hat das Reichsgericht seine frühere Stellungnahme zu dieser Frage beibehalten und Kindesalter für einen Strafausschließungsgrund erklärt. Es geht dabei in Band 57, Seite 207 von der Auffassung aus, daß das Jugendgerichtsgesetz sich bei der Fassung des § 2 „aufs engste“ dem Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches angeschlossen habe, der im § 68 bestimmte: „Nicht strafbar ist, wer bei Begehung der Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat.“ Da aber der Vorentwurf nach seiner Begründung (Vorbemerkung zum 4. Abschn. Seite 224) diese Fassung nur gewählt habe, um klarzustellen, daß die Strafunmündigkeit kein Schuld- sondern ein Strafausschließungsgrund sein solle, könne für den gleichen Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes nur dasselbe gelten.

---

[1] § 4 lautet: Die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Hehlers wird durch die Vorschriften der §§ 2, 3 nicht berührt.

[2] Vergl. Ebermayer—Lobe, Anm. 1 zu § 2 JGG.

Diese Beweisführung wäre durchaus zutreffend, wenn dem Jugendgerichtsgesetz der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches zugrunde gelegen hätte. Nun haben aber, wie Kiesow [1]) zutreffend feststellt, tatsächlich bei der Abfassung des Gesetzes „den materiellen Bestimmungen die Vorschriften des Strafgesetzentwurfes von 1919 über Kinder und Jugendliche unmittelbar zum Vorbild gedient." Der Entwurf von 1919 nimmt ausdrücklich einen Schuldausschließungsgrund an und erblickt den Grund, weshalb die Schuld bei der Tat eines Kindes entfällt, in dem Mangel der Zurechnungsfähigkeit [2]).

Das Reichsgericht [3]) äußert sich nicht dazu, warum man bei der Abfassung des Jugendgerichtsgesetzes von dem Vorentwurf ausgegangen sein und dem Kommissionsentwurf (§ 21) und dem Entwurf von 1919 (§ 129) übergangen haben soll, zumal die Jugendreformbewegung nicht nur des In- sondern auch des Auslandes dazu drängte, die Schuldunfähigkeit des Kindes wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit anzuerkennen. Den deutlichsten Ausdruck hat die in dieser Frage herrschende Rechtslehre im § 19 des amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 (Reichsratsvorlage) erhalten, durch den alle Zweifel beseitigend die Nichtzurechnungsfähigkeit des Kindes unter 14 Jahren festgestellt wird.

II. Teil.

§ 5.

Geschichtlicher Ueberblick über die Behandlung unmündiger Kinder hinsichtlich ihrer Schuldfähigkeit [5])

Das älteste römische Recht hat scheinbar überhaupt keine absoluten Strafunmündigkeitsgrenzen gekannt. Dagegen weist das 12 Tafelgesetz hinsichtlich der Behandlung Jugendlicher bereits in ihrer Grundform das System auf, das später von den meisten Staaten aufgegriffen worden ist und heute noch größtenteils im Jugendstrafrecht vorherrscht.

Infantes - Kinder bis zu 7 Jahren — blieben straffrei. Die „impuberes" — im Alter von 7—14 Jahren — waren nur strafbar, wenn sie „doli capates" (d. h. fähig zur Schuld) waren. Vom 14. Lebensjahr an mit der Geschlechtsreife und Ehemündigkeit

---

[1]) a. a. O. Anm. 1 zu § 2 JGG

[2]) Denkschrift zum Entwurf 1919 S. 125.

[3]) Auch in Bd. 61 S. 266 läßt das Reichgericht die hier behandelte Streitfrage ungelöst und verweist nur auf die früheren Entscheidungen in den Urteilen vom 20. April 1923 (R. G. St. Bd. 57 S. 206), vom 12. Juni 1923 und 6. Januar 1925 (JW 1925 S. 995.)

[4]) v. Lilienthal a. a. O. S. 1 ff.

[5]) Fuchs a. a. O.

trat Straffreiheit ein, die aber in bestimmtem Umfange bis zur Volljährigkeit durch Milderungsvorschriften eingeengt war. Das Wort „dolus“, das als strafrechtlicher Begriff mit „Schuld“ übersetzt werden kann, läßt erkennen, daß auch die Römer den Grund der Straffreiheit in der Schuldunfähigkeit unmündiger Kinder gesucht haben.

Das kanonische Recht lehnte sich aufs engste an das römische Recht an und betonte nur noch schärfer die absolute Unzurechnungsfähigkeit von Kindern bis zum 7. Lebensjahre.

Im Gegensatz zum römischen Recht hat das ältere deutsche Recht bei der Beurteilung der Straftaten Jugendlicher es nicht so sehr auf den Begriff der Zurechnungsfähigkeit abgestellt. Erst die Carolina brachte in Art. 179 die Bestimmung, daß der Rat Rechtskundiger eingeholt werden sollte, wenn der Täter der der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit wegen „seiner sinn nit hätt.“

Ebensowenig konnte das preußische allgemeine Landrecht eine absolute Strafunmündigkeitsgrenze. Es stellte in § 16 Titel 20 Teil 2 nur den Grundsatz auf, daß derjenige kein Verbrechen begehe und also auch nicht bestraft werden kann, der frei zu handeln unvermögend ist. Und § 17 ebenda setzte eine relative Altersgrenze fest, indem er bestimmte: „Unmündige — also unter 14 Jahre alte Personen und schwachsinnige Personen — können zwar zur Verhütung weiterer Vergehen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.“

Diese Regelung der Behandlung jugendlicher Täter im allgemeinen Landrecht wurde schon recht bald als unzulänglich empfunden. Es entstanden die zahlreichen Entwürfe eines Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten in der Zeit von 1827 bis 1851 [1]). Der erste Entwurf von 1827 und die beiden folgenden von 1828 und 1830 setzten die absolute Strafunmündigkeitsgrenze auf das 10. Lebensjahr fest; und nach § 112 des Entwurfes von 1827 waren Kinder unter 10 Jahren als unzurechnungsfähig bezeichnet. Die Entwürfe von 1833 bis 1847 — insgesamt 8 — sahen eine Erhöhung der Altersgrenze auf das 12. Lebensjahr vor. Nach allen diesen Entwürfen reichte die relative Strafmündigkeitsgrenze bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Entwurf von 1851 verzichtete nach dem Vorbild des französischen Rechts gänzlich auf die Aufstellung einer Mindestgrenze. Dieses System hat das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851 übernommen.

Die drei Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1869 bezw. 1870 schlossen sich wieder dem römisch-kanonisch rechtlichen System an, indem sie die absolute Strafmündigkeit von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahre erneut einführten. Diese Regelung ist durch das Straf-

---

1) Vergl. Fuchs ,a .a O. S. 5 ff. u. Horn Diss. Greifswald 1924 S. 11 ff.

gesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 beibehalten worden und war bis zur Einführung des Jugendgerichtsgesetzes am 16. Februar 1923 in Geltung.

---

§ 6.

Die deutschen Strafrechtsentwürfe von 1909 bis zur Gegenwart hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Strafunmündigkeit von Kindern.

Schon der Vorentwurf von 1909 sieht in § 68 eine Erhöhung der absoluten Strafunmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr vor. Seine Einstellung zu dem hier behandelten Problem ist aber wesentlich anders geartet als die sämtlicher nachfolgender Entwürfe. Die Begründung des Vorentwurfes [1]) geht nämlich von der Auffassung aus, daß eine Unterscheidung zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen weder durch den Wortlaut des Gesetzes bedingt, noch überhaupt notwendig sei. Dieser Unterschied, der erst von der Wissenschaft und Praxis eingeführt worden sei, könne wieder fallen gelassen werden. Indessen hat der Vorschlag wenig oder gar keinen Anklang gefunden, nicht allein deswegen, weil er zu nicht unbedenklichen Folgen führen müßte, sondern auch, weil „ein im Wesen der Sache begründeter Unterschied nicht durch Gesetzesbefehl beseitigt werden sollte.“ [2])

Der Vorentwurf kommt dann in seinem Bestreben, den Begriff des Schuldausschließungsgrundes gänzlich zu beseitigen, dazu, der Lehre v. Lilienthals zu folgen, nach der auch der Unzurechnungsfähige — der Geisteskranke — im strafrechtlichen Sinne schuldhaft handeln kann und daher — das ist die notwendige Konsequenz — erst recht das strafunmündige Kind. Daß diese Auffassung mit dem Wesen des strafrechtlichen Schuldbegriffs nicht vereinbar ist, ist in § 1 dieser Darstellung ausgeführt.

Der Gegenentwurf von 1911 stellt die Beseitigung der Unterscheidung von Schuld- und Strafausschließungsgründen als „weder theoretisch gerechtfertigt, noch vom Standpunkt der Praxis erwünscht“ dar. Im übrigen stimmt § 15 des Gegenentwurfes hinsichtlich der Erhöhung der Strafunmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr mit § 68 des Vorentwurfes überein, überläßt aber die Auslegung des Wortlauts: „Nicht strafbar ist, wer bei Begehung der Handlung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ der Wissenschaft und Praxis. Der Grund der Straflosigkeit von Kindern kann aber nach dem Gesetzentwurf auch nur die fehlende Zurechnungsfähigkeit sein. Denn die Begründung des

---

[1]) a. a O. S. 224

[2]) Siehe Gegenentwurf von 1911 S. 11.

Gegenentwurfes zu § 16 Abs. 1 bezeichnet das jugendliche Alter (von 14 Jahren an) ausdrücklich als eine Altersstufe der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit.

Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) stellt in der Fassung des Gesetzes einwandfrei fest, daß das Kind unter 14 Jahren nicht — wenigstens nicht strafrechtlich — schuldhaft handeln kann. (§ 21 des Komm. Entwurfes lautet: „Nicht schuldhaft handelt, wer zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist.") Dieser Entwurf macht auch rein äußerlich gar keinen Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Geisteskranken hinsichtlich ihrer Schuldfähigkeit, indem er auch für § 51 des StGB. die Fassung vorschlägt: „Nicht schuldhaft handelt, wer . . . . ." (§ 20 des K. E.).

Die grundsätzliche Gleichstellung von Geisteskranken und von mit ihnen verwandten Personengruppen einerseits und Kindern andererseits wird vom Entwurf 1919 nicht gebilligt. Dieser bezeichnet nämlich Kinder unter 14 Jahren in § 129 als „nicht zurechnungsfähig" und bringt damit die Verschiedenheit von den Fällen der tatsächlichen Unzurechnungsfähigkeit (§ 18 Geisteskranke usw.) zum Ausdruck [1]), betrachtet aber die Nichtzurechnungsfähigkeit von Kindern ebenso wie die Unzurechnungsfähigkeit der Geisteskranken als Schuldausschließungsgrund. Zu dieser Folgerung konnte und mußte der Entwurf 1919 gelangen, weil er die Zurechnungsfähigkeit als ein „Merkmal" des Schuldbegriffs hinstellt, wenn auch eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung beider Begriffe — der Zurechnungsfähigkeit und der Schuld — bewußt vermieden wird.

Auch der sogen. amtliche Entwurf von 1925, der bereits im Jahre 1922 der Reichsregierung und im November 1924 dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt und 1925 mit einer später nachfolgenden Begründung veröffentlicht wurde, folgt grundsätzlich den Vorschlägen des Entwurfes von 1919 in der strafrechtlichen Behandlung unmündiger Kinder. Es wird hier sogar das äußere Unterscheidungsmerkmal — jedenfalls nach dem Wortlaut der §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 — zwischen der Unzurechnungsfähigkeit der Geisteskranken und der Nichtzurechnungsfähigkeit von Kindern aufgegeben. Die restlose Gleich- und Gegenüberstellung der genannten beiden Personengruppen in ihrer strafrechtlichen Behandlung ist doch wohl zu weitgehend. Andererseits könnte aber geltend gemacht werden, daß ein sprachlicher Unterschied zwischen „U n zurechnungsfähigkeit" und „N i c h t zurechnungsfähigkeit" garnicht bestehe. Trotzdem ein feiner Unterschied sehr wohl gemacht werden könnte, erscheint doch die Formulierung des Gesetzestextes, wie sie nach Ueberprüfung im Reichsrat im Mai 1927 dem Reichstag vorgelegt wurde, entschieden treffender. § 15 Abs. 1 der Reichstagsvorlage lautet nämlich: „Als nicht

[1]) Vergl. Denkschr. z. Entw. v. 1919 S. 115.

zurechnungsfähig **gilt** das Kind"; (d. h. nach § 9 ebenda, wer noch nicht 14 Jahre alt ist). Durch das Wort „**gilt**" wirdzum Ausdruck gebracht, daß die „präsumptio iuris et de iure" über die Nichtzurechnungsfähigkeit d. h. Schuldunfähigkeit von Kindern bewußt auch für die Fälle aufgestellt wird, in denen die Präsumtion zur Fiktion wird. Ferner wird auch rein äußerlich der Geisteskranke mit dem Kinde nicht auf die selbe Stufe gestellt, obwohl beide Personengruppen für „nichtzurechnungsfähig" erklärt werden. Die Fassung des § 15 Abs. 1 der Reichstagsvorlage erscheint daher von allen bisherigen Entwürfen als die beste.

III. Teil.

§ 7.

Die Jugendlichen.

„Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen." (§ 3 JGG.).

Dieselben Voraussetzungen, die der Gesetzgeber bei der Tat eines Kindes unter 14 Jahren generell und bedingungslos als nicht gegeben unterstellt, sind bei einem Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren von Fall zu Fall zu prüfen, bevor ein Schuldspruch gefällt werden kann. „Die praktische Bedeutung des § 3 JGG. liegt wesentlich in der Aufforderung an den Richter, nach der geistigen und sittlichen Entwicklung, d. h. Entwicklungsstufe überhaupt zu fragen. Durch diese Verpflichtung und Berechtigung unterscheidet sich das moderne Jugendstrafrecht grundsätzlich vom Strafrecht für Erwachsene." [1])

* In neuester Zeit wird immer wieder von den berufensten Seiten [2]) geltend gemacht, daß die Pubertätszeit — ja gerade diese Zeit — am ungeeignetsten erscheint, in d e n Jahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnen zu lassen. Der Jugendliche befindet sich bis zum Abschluß der Geschlechtsreife d. i. bis zum 18. vielfach sogar bis zum 22. Lebensjahr in einem Zustande „normaler Anomalie." Die übersprudelnden Kräfte erschweren die Ueberlegung. Die Flüchtigkeit und Uebereiltheit des Motiva-

---

[1]) Spranger a. a. O. S. 207.

* Der Jugendrichter müßte fragen, „ob die Straftat unter Gesamtbedingungen erfolgt ist, die für den betreffenden Jugendlichen eine Normalstruktur bedeuteten, sodaß ein normales Handeln erwartet werden dürfte." So Spranger a. a. O. S. 207 Vergl. auch S. 8 dieser Abhandlung.

[2]) Noppel a. a. O. S. 200 und ebenda Dürring.
Wegner: Jugendrecht S. 24/55.

tionsprozesses lassen die Folgen der Tat in einem falschen Licht erscheinen oder womöglich garnicht bedenken. Mit spontaner Kraft drängen die Vorstellungen auf den Jugendlichen ein. Sein Inneres lebt in einem ständigen Konflikt mit der realen Außenwelt, mit der Familie und der Schule, im Wirtschaftsleben und in der Gemeinschaft. Er lebt in einer „Welt, gemischt aus spielender Phantasie und beginnendem Ernst" (Spranger). Mit Recht weist Webler [1]) darauf hin, daß man unmöglich einem jungen Menschen in diesem Zustande eine Handlung im Sinne des Erwachsenenstrafrechts zurechnen könne. Selbst wenn man bei Jugendlichen eine gewisse intellektuelle Reife — die Kenntnis von der Strafbarkeit einer Handlung — voraussetzt, so fehlt ihnen doch das notwendige und ausreichende Maß sozialer Reife. Die Gesellschaftsordnung muß, bevor sie die an die strafrechtliche Verantwortung einer Tat geknüpften Folgerungen zieht, ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, den Sinn und Zweck der Gemeinschaftsordnung wenigstens in den wichtigsten Grundlagen zu erfassen, um, geleitet durch eine richtige Erkenntnis, die egoistischen Triebe und Leidenschaften zügeln und ins Gleichgewicht bringen zu können. Diese kritische Beachtung des eigenen Verhaltens zur Umwelt kann sich erfahrungsgemäß erst durch langdauernde Übung zu einem zielbewußten Verhalten — zu einem festen Charakter — verstärken. Eine derartige soziale Reife ist mit dem 14. Lebensjahr noch keinesfalls erreicht. Die Forderung, das Strafmündigkeitsalter heraufzusetzen, erscheint daher durchaus gerechtfertigt.

Als Zeitpunkt für den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird z. B. von Wegner [2]) das 16. Lebensjahr für geeignet gehalten. Webler erklärt das 18. Lebensjahr für den einzig gegebenen Zeitpunkt, weil in diesem Alter die geistige und körperliche Reife einen gewissen Abschluß erreicht habe [3]).

Es läßt sich nicht verkennen, daß das 18. Lebensjahr ähnlich wie das 14. eine gewisse abschließende Entwicklungsstufe darstellt. Die Geschlechtsreife ist mit 18 Jahren gewöhnlich beendet. In diesem Alter verläßt der Jugendliche die höhere Schule oder die Berufsschule. Die Grundlagen der Anforderungen des Gesellschaftslebens können normaler Weise bei einem 18jährigen jungen Menschen als gegeben angenommen werden. Die meisten sind in diesem Alter auch schon mit der wirtschaftlichen Seite des Lebens in engere Berührung gekommen. Ihre körperliche und geistige Konstitution ist hinreichend gefestigt, um dem wirtschaftlichen Kampfe gewachsen zu sein. Erziehungsmaßnahmen haben bei jungen Leuten über 18 Jahren erfahrungsgemäß in seltenen Fällen Erfolg. Es scheint daher auch, vom pädagogischen Standpunkt aus gesehen, nichts entgegenzustehen, junge Leute über 18

---

[1]) Wider das Jugendgericht S. 214.

[2]) Jugendrecht S. 25. Vergl. auch Noppel a. a. O. der für eine Heraufsetzung der Strafmünd.-Grenze mindestens auf das 16. Lebensj. ist.

[3]) Webler: Wieder das Jugendgericht, S. 214 ff.

Jahre strafrechtlich voll verantwortlich zu machen. Um einen Uebergang zu schaffen, könnten die Straftaten dieser jungen Leute von den jetzigen Jugendgerichten oder, wie Webler vorschlägt, von Vormundschaftsrichtern abgeurteilt werden.

IV. Teil

Die strafrechtliche Behandlung unmündiger Kinder nach ausländischen Rechten.

§ 8.

Die germanischen Staaten Europas.

A. England.

Es ist eine häufig festzustellende Tatsache, daß Neuerungen bahnbrechender Art — gleichviel auf welchen Gebieten — ihren Ausgangspunkt in England haben und von dort auf den europäischen Kontinent übergreifen. Die gleiche Erscheinung tritt auch in der Jugendrechtsbewegung zutage. Es ist bezeichnend und eigentlich in der Natur der Sache begründet, daß gerade in England, wo die rücksichtsloseste Ausbeutung der Kinderarbeit [1]) durch die entstehende Großindustrie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wie in keinem anderen europäischen Lande unglaubliche Formen angenommen hatte, und wo die auf diese Mißverhältnisse großenteils zurückführbare Verwahrlosung und Kriminalität von Kindern und Jugendlichen in beängstigender Weise zugenommen hatte, daß gerade dort die Gegegenbewegung einsetzte, zunächst in Form von sozialen Schutzgesetzen gegen die gewerbliche Ausnutzung der Kinderarbeit, dann aber bald das ganze Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Verwahrlosung und Kriminalität erfassend.

Die Erkenntnis, daß Erziehung das wirksamste Kampfmittel gegen Verwahrlosung — die Keimzelle des Verbrechertums — darstellt, wies aber auch deutlich auf die strafrechtliche Seite hin, auf die Unhaltbarkeit des Zustandes, daß das äußerste Machtmittel des Staates — die öffentliche Strafe — nicht dort angewandt werden kann, wo Erziehungsmaßnahmen das einzig Gegebene sind, für den einzelnen Erziehungsbedürftigen fördernder und der Gesamtheit nützlicher.

England [2]) hat von den europäischen Ländern mit den ersten Schritt dazu getan, den Vergeltungsgedanken der Strafe aufzugeben und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, ihrer

---

[1]) Vergl, die Darstellung von Eccardus: Geschichten des niederen Volkes. Stuttgart 1907, insbes. S 781 ff.

[2]) Vergl. d. Ausführ. v, Silbernagel i d. Schweiz. Juristenztg. Heft 17, 24. Jahrg. 1928 S. 257 ff.

Unreife und Erziehungsbedürftigkeit, durch Schaffung eines Sonderrechts Rechnung zu tragen.

Bis zur umwälzenden Reform durch den Children-Act von 1908 bestand in England der Rechtszustand, daß Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahre an, sofern sie als „doli capax“ [1]) angesehen wurden, d. h. zwischen gut und böse unterscheiden konnten, zu hohen Freiheitsstrafen, ja sogar zum Tode verurteilt werden konnten. Struwe *) berichtet einen Fall, wo ein 9jähriger Knabe im Jahre 1833 wegen Diebstahls von Farben im Werte von 2 pence (!) zum Tode verurteilt worden ist [2]).

Diese Mißstände beseitigte der Children-Act — erlassen am 21. Dezember 1908 —, wenn darin auch die Festsetzung der Strafmündigkeitsgrenzen [3]) in keiner Weise den Anforderungen eines modernen Jugendstrafrechts entspricht. Als absolutes Strafunmündigkeitsalter ist nämlich das vollendete 7. Lebensjahr beibehalten worden. Nur für Kinder unter 7 Jahren gilt die unwiderlegbare Vermutung, daß sie strafrechtlich absolut nicht verantwortlich sind [4]). Die Strafmündigkeit beginnt also in England 7 Jahre früher als bei uns in Deutschland.

Bei Kindern zwischen 7 und 14 Jahren besteht ebenfalls eine — jetzt aber widerlegbare — Vermutung, daß sie noch nicht genügend geistiges und sittliches Unterscheidungsvermögen besitzen, um zu erkennen, daß die betreffende Handlung einen Rechtsbruch darstellt.

Die dritte Gruppe — die Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren — wird strafrechtlichen Kindern unter 14 Jahren gleichgestellt, soweit es sich um Unterlassungsdelikte handelt. Im übrigen wird bei ihnen dieses „susficient capacity to commit crime„ — die strafrechtliche Verantwortungsfähigkeit — präsumiert, es sei denn, daß diese auf Grund einer geistigen Störung oder infolge Schwachsinns ausgeschlossen ist [5]).

Die Wirkungen der Festsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das vollendete 7. Lebensjahr sind stark abgeschwächt. Kinder unter 14 Jahren können nämlich überhaupt nicht zu Gefängnis verurteilt werden [6]). Auch für Jugendliche (bis zum 16. Lebensjahr) sind die gewöhnlichen Strafmittel nicht anwendbar [7]). Eine Ausnahme gilt für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren: Wenn der Täter nach der Ansicht des Gerichts so verdorben und widerspenstig ist, daß seine Aufnahme in eine Gewahrsamsstätte

---

[1]) Vergl. v. Lilienthal: Vergleichende Darstellung S. 1.40
* Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England. Berlin 14, S. 23
[2]) Allerdings wurde dieses für die Jetztzeit unfaßbar grausame Urteil nicht vollzogen.
[3]) Wegner in: Z. St. W. Bd. 46 S. 279 ff.
[4]) Struwe a. a. O. S. 38.
[5]) Struwe S. 39.
[6]) Derselbe S. 41.
[7]) Wegner in: Z. St. W. S. 280.

für Kinder nicht angebracht erscheint, so kann er ins Gefängnis geschickt werden (§ 102 Ch. A.).

Geldstrafen können allerdings verhängt werden, bei Kindern unter 14 Jahren jedoch nur, wenn die Straftat auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht des elterlichen Gewalthabers mit zurückzuführen ist [1]).

Besonders hervorzuheben ist, daß in England noch die Prügelstrafe für Knaben vorgesehen ist. Als öffentliche Strafe, der ein Schuldspruch in einem formellen Verfahren vorausgegangen ist, wird sie jedenfalls von dem Jugendlichen entehrender [2]) und grausamer empfunden werden als eine Gefängnisstrafe. Die Mehrzahl der englischen Jugendrichter sprechen sich daher gegen die Anwendung der Prügelstrafe — dieses letzten Restes mittelalterlichen Leibesstrafen — aus [3]).

Die Bedeutung der Jugendgesetzgebung in England liegt nicht in den materiell-rechtlichen Bestimmungen. Das Beibehalten der Prügelstrafe und des 7. Lebensjahres als Strafmündigkeitsgrenze ist, wie das Beispiel aller übrigen europäischen Länder zeigt, sogar als rückständig zu bezeichnen. Dagegen hat England als erstes unter allen europäischen Staaten mit einer wirklich praktischen Bekämpfung der Verwahrlosung straffälliger Jugend begonnen.

Die Nacherziehung bildete den Ausgangspunkt. Bereits im Jahre 1773 begann John Howard [4]) (geb. 1727) seine grundlegende, umwälzende Tätigkeit auf dem Gebiete der Strafvollzugsreform. Es wurden Gesellschaften gegründet — so 1756 die „Marine Society" und 1788 die „Philanthropic Society" —, die den Zweck verfolgten, verwahrloste Kinder einem ordentlichen Leben zuzuführen und durch Erziehung von vornherein den Gefängnissen fernzuhalten. Aus den Anfängen der Erziehungsbewegung, die auf private Gründungen [5]) zurückzuführen sind, entwickelten sich die reformatory schools, das sind Straf- und Besserungsanstalten und die industrial schools, die ausschließlich Erziehungszwecken dienen sollen. Ursprünglich waren die refor-

---

[1]) Struwe S. 146. der ausführt, daß Geldstrafen in seltenen Fällen u. meist nur dann, wenn der Jugendliche sie selbst aus eigenem Verdienst zahlt u. dementsprechend fühlt, verhängt werden. Vergl. auch bezügl. der praktischen Anwendung der Verhängung von Geldstrafen bei den Jugendgerichten den Bericht von Wegner in: Z St. W. Bd. 46, S. 425.

[2]) Ehrverletzend für den Deliquenten und entwürdigend für die staatl. Exekutoren in der Handhabung: In Gegenwart eines oberen Polizeibeamten, womöglich noch unter Beisein der Eltern, erhält der jugendl. Täter nach vorheriger Untersuchung durch den Polizeiarzt auf das bloße Gesäß die durch das Gericht bestimmten Rutenhiebe.

[3]) Wegner in Z. St. W. Bd. 46 S. 425.

[4]) Struwe a. a. O. S. 12 u. 13

[5]) Vielgenannt ist die von Kapitän Brenton 1830 gegründete industrial schoo für heimatlose und verwahrloste Knaben. Miß Muray schuf eine ähnliche Anstalt für Mädchen. Die ragged school movement, nach dem Vorbild des Schußers John Pounds von Dr. Guthrie begründet, ist in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Mittelpunkt der Fürsorge für die kriminelle Jugend geworden. (Struwe S 17.)

matory quin industrial schools, auch soweit sie vom Staate anerkannt (certified) waren, als Nacherziehungsanstalten gedacht. Dieser Zustand wurde durch die „Reformatory Schools Acts“ von 1899 geändert. Danach war eine Ueberweisung eines Jugendlichen an die reformatory schools und eine gleichzeitige Verurteilung zu Gefängnis nicht mehr möglich. Der Charakter der reformatory schools als bloße Nacherziehungsanstalt war beseitigt. Seit dem Children-Act von 1908 sind diese certified schools vollständig an die Stelle der Gefängnisse getreten [1]. Die Einrichtung von Jugendgerichten ist obligatorisch geworden. Neben den bereits erwähnten Neuerungen auf materiell-rechtlichem Gebiete des Jugendstrafrechts bringt der Children-Act im 4. und 5. Abschnitt des Gesetzes (Juvenile Offenders) eine einheitliche Regelung der Aufgaben der reformatory und industrial schools.

Während der Ueberweisung an eine reformatory school ein Schuldspruch im strafrechtlichen Sinne vorausgehen muß (§§ 57, Z. 1; 71 Z. 2 u. 3 Ch. A.), kann die Unterbringung in einer ndustrial schools ohne vorherigen Schuldspruch erfolgen (§ 58 Z. 4, 5, 6 Ch. A.). [2] Diese Regelung ist allerdings durch die Befugnis des Staatssekretärs des Inneren unterbrochen, ein über 12 Jahre altes Kind aus der Erziehungsanstalt in eine Besserungsanstalt zu versetzen, falls es in der Erziehungsanstalt einen schlechten Einfluß auf die Mitzöglinge ausübt (§ 69 Z. 2 B; c Ch. A.). Im übrigen erfolgt die Ueberweisung an eine dieser Anstalten regelmäßig durch das Jugendgericht.

Als Maßnahmen ohne Strafcharakter ist die straffreie Entlassung (Dismissal) vorgesehen, bei der trotz festgestellter Schuld von jeder Straf- oder Erziehungsmaßnahme abgesehen wird. Von ihr wird hauptsächlich in leichteren Fällen und dann Gebrauch gemacht, wenn irgend welche mit der Strafe bezweckten Wirkungen überhaupt nicht erwartet werden können, oder die Straftat auf eine andere Weise als hinreichend gesühnt erscheint.

Von besonderer Bedeutung im englischen Jugendstrafrecht ist das Probationssystem. Die gesetzliche Grundlage schuf der „Probation of offenders Act“ von 1907. Der Inhalt des Bewährungswesens ist: Der jugendliche Rechtsbrecher wird eine gewisse Zeit (Höchstdauer 3 Jahre), während welcher die gesetzlichen Strafen — Gefängnis, Geldstrafe oder Unterbringung in einer Anstalt — in Schwebe bleiben, unter die Aufsicht einer bewährten Persönlichkeit (probation officer) gestellt. Je nach dem Verhalten des Bewährungspflichtigen wird diesem die Strafe ganz oder teilweise erlassen oder auch — bei Begehung neuer Straftaten — verhängt [3]. Der mit dieser bedingten Strafaussetzung erstrebte Erfolg hängt

---

[1] Struwe S. 36.
[2] derselbe S. 158 ff.
[3] Struwe S. 120 ff.

hauptsächlich von der Persönlichkeit des probation officer ab [1]). Ein neuerer Gesetzesentwurf (Criminal Justice Bill 87 vom 2. März 1925) will die Bestellung von besoldeten probation officers für jeden Gerichtsbezirk (Petty Sessional devision) obligatorisch machen [2]). Denn nur eine genügende Anzahl von geeigneten probation officers kann eine ausreichende Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung der Schutzaufsicht bieten.

Die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher über 16 Jahre (bis zum 21.) ist auf dem sogen. Borstalsystem aufgebaut. Materiellrechtlich tritt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Durch den „Prevention of Crime Act“ vom 21. Dezember 1908 können aber diese „juvenil adults“ anstelle der Verhängung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe in einer Borstal-Anstalt untergebracht werden (§ 1). Dies sind Strafanstalten im eigentlichen Sinne. Indessen werden alle Einrichtungen, die an Gefängnis- und Zuchthausmauern erinnern, mit Vorbedacht vermieden. Der Zögling genießt größere Freiheiten und Vergünstigungen, die sich sogar bei guter Führung im 2. Jahre des Anstaltsaufenthaltes zu einem kurzen Wanderurlaub (camping) unter Führung eines Erziehers steigern [3]). Das Borstal-System ist bestrebt, den einzelnen Zögling nach seiner Individualität zu behandeln, durch einen gewissen Gemeinschaftsgeist den Ehrgeiz in ihm zu wecken und aus sich heraus von selbst dem vorbildlichen Beispiel seiner Erzieher nacheifern zu lassen.

B. Schweiz.

Die Jugendstrafrechtsreformvorschläge in der Schweiz und der Versuch einer einheitlichen Regelung für alle schweizerischen Kantone reicht bis in das Jahr 1893 zurück. Die Entwürfe von 1893 bis 1896 [4]) setzen einheitlich und übereinstimmend die Strafunmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr fest. Der Grund der Straflosigkeit ist, wie aus den Bestimmungen über die Bestrafung Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren hervorgeht, die fehlende sittliche und geistige Reife. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind ausschließlich Erziehungsmaßnahmen anzuwenden.

---

[1]) „Bewährung ist das, was der Bewährungsaufseher daraus macht“ heißt es in dem „Report of the Departmental Comittee on the Probation of Offenders Act“ von 1910 (Report Ziffer 28).

[2]) Dies war bisher nicht der Fall. Vergl. Wegner in Z. St. W. Bd. 46 S 284 ff und S. 425, 426.

[3]) Vergleiche Strube S. 225; Wegner in: Z. St. W. S. 426 Anm. 2. Vergl. auch den Aufsatz von Hörst in Zent. Bl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 21. Jahrg. Nr. 9 S. 301 ff.

[4]) Vergl. d. Zusammenst. bei Fuchs a. a. O. S. 224.

Der Entwurf von 1903 [1]) gibt das Unterscheidungsmerkmal der geistigen und sittlichen Reife wieder auf und versucht nach Art einer Kasuistik 4 Gruppen zu bilden: Erstens die sittlich Verwahrlosten; zweitens die hochgradig sittlich Verkommenen; drittens Jugendliche, die infolge pathalogischer Leiden einer besonderen Behandlung bedürfen; viertens die normal veranlagten Jugendlichen.

Der Entwurf von 1908 [1]) bestimmt in Art. 10: „Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt." Die Fassung „wird nicht strafrechtlich verfolgt" ist irreführend; denn der Vorschlag will auch nur die Unzurechnungsfähigkeit des Kindesalters zum Ausdruck bringen, wie Stoß [2]) in einer Abhandlung in der schweizerischen Zeitschrift darlegt. Die Möglichkeit eines Verweises, des Schularrests oder anderer Erziehungsmaßregeln, die der Entwurf 1908 auch für Kinder unter 14 Jahren zuläßt, bedeutet keine kriminelle Strafe und begründet keine strafrechtliche Schuldfähigkeit.

Der Entwurf von 1912 verfolgt eine ganz außergewöhnliche Methode. Er stellt nämlich nicht den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Strafbarkeit des Täters — auch hier ist die Zurechnungsfähigkeit gemeint — ausgeschlossen sein soll, sondern bestimmt in Art. 14, daß mit dem vollendeten 18. Lebensjahr unbeschränkte Straffähigkeit eintrete. Dieses System beseitigt vielleicht auf der einen Seite eine Reihe von Schwierigkeiten, läßt aber andererseits recht erhebliche neue Bedenken erstehen, sodaß es vom legislatorischen Standpunkt aus nicht empfehlenswert erscheint.

Nach dem Entwurf von 1916 beginnt die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit dem 14. Lebensjahre. Die Wahl dieses Alters ist nach Oetker [3]) besonders durch die Erwägung begründet, „daß erst nach Abschluß des Mindestmaßes von Schulunterricht, das jedem Kinde zuteil werden soll, die ausreichende Grundlage strafrechtlicher Haftung [4]) besteht." Oetker wendet sich dann in seiner Kritik gegen die im Entwurf 1916 aufgenommenen Bestimmungen über die Erziehungsmaßnahmen gegen verwahrloste Kinder im Alter von 6—14 Jahren.

Die nachfolgenden Entwürfe und Vorschläge für Jugendrechtsrechtsreform halten grundsätzlich an der unteren Altersgrenze von 14 Jahren fest, nehmen aber zahlreiche Erziehungsvorschriften für Kinder bis zu diesem Alter auf. So bestimmt z. B. der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Jugendstrafrechtspflege für den Kanton Bern von 1921 in Art. 2, daß der Regierungsstatthalter den

---

[1]) Die Entwürfe von 1903 und 1908 nähern sich übrigens stark dem deutschen Vorentwurf von 1909 durch die Beseitigung der relativen Strafmündigkeitsperiode und des Discernements-Begriffs.

[2]) Schweizerische Zeitschrift, 48. Jahrgang. 3. Heft S. 233 ff.

[3]) Im Gerichtssaal Bd. 86 S. 410 ff.

[4]) Der Ausdruck strafrechtliche Haftung kann übrigens leicht zu Irrtümern Anlaß geben und klingt zu sehr ans Zivilrecht an.

Sachverhalt festzustellen habe, wenn von einem Kinde über 6 Jahren eine vom Gesetz mit Vergehen oder Verbrechen bezeichnete Handlung begangen werde, und daß ein genauer Bericht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und seiner Erziehung einzufordern sei. Wird festgestellt, daß das Kind sittlich verwahrlost und gefährdet ist, so ordnet der Regierungsstatthalter dessen Unterbringung in eine Erziehungsanstalt oder in einer vertrauenswürdigen Familie an.

C. Oesterreich.

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 bestimmte im § 237, daß die von Kindern bis zum 10. Lebensjahre begangenen strafbaren Handlungen der häuslichen Züchtigung zu überlassen seien und Handlungen, die bis zum vollendeten 14. Lebensjahre begangen werden, wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern nur als Übertretungen bestraft werden. Unter der Ueberschrift: „Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen", wird eine Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn der Täter noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat (§ 2 d).

Das österreichische Strafgesetzbuch hat den Einsichtsbegriff oder ein ähnliches Kriterium für den Grund der Straflosigkeit des jugendlichen Alters überhaupt nicht aufgenommen. Lediglich die Ueberschrift vor § 2: „Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen", deutete die Schuldunfähigkeit des Kindes an [1]). Der gegenteilige Schluß wurde häufig aus dem Wortlaut des § 237 gezogen, der von einer strafbaren Handlung" des Kindes spricht. Jedoch ist der allgemeinen Anschauung und Finger [2]) darin beizustimmen, daß damit nur der objektive Tatbestand des Deliktes gemeint war. Dieselbe Streitfrage entstand auch, ob die Periode der relativen Strafunmündigkeit, die bis zum 14. Lebensjahre reichte, teilweise Deliktsunfähigkeit bedeutete oder nur einen Strafprivilegierungsgrund darstellte. Trotzdem die Vorschrift des § 2d die subjektive Seite des Delikts betrifft, konnte hier m. E. von einem Schuldausschließungsgrunde nicht die Rede sein, sondern nur von einem Schuldminderungsgrunde. Tatsächlich wurden ja auch die eines Verbrechens überführten jugendlichen Täter nach § 269 für schuldig befunden und nach § 237 nur mit der Strafe, die für Uebertretung festgesetzt war, belegt.

Die öster. Kommentare — auch älteren Datums — scheinen allerdings in der Auslegung dieser Frage sehr weit gegangen zu sein. So betrachtet z. B. die Ausgabe von Löffler und Lorenz das relative Strafunmündigkeitsalter ausschließlich als Schuldproblem, wenn gesagt wird: „Es wird daher die Zurechnungsfrage

---

[1]) So Finger im Gerichtssaal Bd. 49 S. 20.

[2]) Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, 21. Aufl., bearbeitet von Dr. Löffler und Lorenz, Wien 1908, Anm. 11 zu § 2.

unter sorgsamster Berücksichtigung des noch nicht vollständig gereiften Geistes- und Seelenlebens der Unmündigen zu prüfen und unter Berücksichtigung aller unausgeglichenen Regungen, alles unruhigen Dranges, aller Unvollkommenheiten der erst in der Entwicklung begriffenen intellektuellen und physischen Kräfte zu beurteilen sein."

Daß die Bestimmungen über Kinder und Jugendliche im öster. Strafgesetz erhebliche Mängel aufwiesen, wurde frühzeitig erkannt. Schon ein Entwurf von 1874 schlug die Erhöhung des absoluten Strafunmündigkeitsalters auf das 12. Lebensjahr vor und die Uebergangsperiode sollte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dauern.

Der Entwurf von 1908 setzt die Strafunmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr fest. Als Gründe hierfür wurden angegeben, daß die Schulpflicht bis zu diesem Alter reiche und Intelligenz und sittliche Kraft bei einem Kinde unter 14 Jahren nicht jenen Grad erreicht habe, der „einen Ueberblick und eine freie Entscheidung über die Bedeutung und Folgen einer Handlung zuläßt." 1)

Der Entwurf von 1912 bringt hinsichtlich der Stufenteilung nichts Neues, hebt aber ebenso wie der Entwurf von 1908 in Bezug auf die beschränkt Straffähigen das Einsichtsmoment hervor. (§ 5: Wer zur Zeit der Tat im Alter vor vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr steht, ist nicht strafbar, wenn er nach dem Stande seiner Entwicklung nicht die Fähigkeit besitzt, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln).

Auch der Entwurf von 1917 scheidet alle, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus dem Gebiet strafrechtlicher Verantwortlichkeit aus. Der Weltkrieg verhinderte die Durchberatung dieses Entwurfes, der gerade in die schwerste Zeit fiel. Der Abschluß der Jugendrechtsform wurde durch den Zerfall der österreichischen Staaten dann noch weiter verschoben.

Durch das Gesetz vom 25. Januar 1919 wurde zwar der Staatssekretär für Justiz bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht ermächtigt, Jugendgerichte zu errichten und die nötigen Vollzugsanweisungen zu treffen. Damit war in Wirklichkeit aber noch nichts getan. Denn die Grundlagen eines brauchbaren materiellen Jugendstrafrechts fehlten.

In der Folgezeit entstanden noch einige private Vorschläge zur Reformierung des Jugendstrafrechts. Aber erst im Mai 1926 brachte die Bundesregierung im Nationalrat eine Vorlage ein, die im Wesentlichen mit Ausnahme einzelner Aenderungen angenommen und am 18. Juli 1928 zum Gesetz wurden. (Kund-

1) Vergl. Lohsing a. a. O S. 261 ff.

gemacht am 13. September 1928; in Kraft getreten am 1. Januar 1929).

Dieses Gesetz enthält, wie schon die Ueberschrift andeuten soll: „Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz)" nicht allein Strafvorschriften. Es sind darin aufgenommen: 1. Erziehungsmaßregeln, 2. strafrechtliche Bestimmungen (§ 4—19), 3. Bestimmungen über Gerichtsverfassung und Verfahren, 4. Bestimmungen über den Strafvollzug, 5. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

In § 1 werden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre als Unmündige und Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre als Jugendliche bezeichnet. Nach § 9 sind Unmündige nicht strafbar, ebenso nicht Jugendliche, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 10).

Die Strafunmündigkeit der Kinder gilt also nicht wie bisher nur für Vergehen und Uebertretungen, sondern auch für Verbrechen. Die Begründung der Regierungsvorlage gibt eine Reihe von Tatsachen an (S. 11/12), die die Festlegung des 14. Lebensjahres als untere Altersgrenze rechtfertigen: Beginn 1. der Geschlechtsreife, 2. der Fähigkeit zu bestimmten Rechtsakten nach bürgerlichem Recht, 3. der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen, 4. Beendigung der elementaren Schulausbildung. Zu 2 u. 4 äußert sich die Begründung folgendermaßen: „So lange die Erziehung eines Kindes nicht einmal in dem vom Staate geforderten Mindestmaß abgeschlossen ist, so lange es für einen von ihnen verursachten Schaden in der Regel nicht einmal zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann, soll es auch strafrechtlich nicht als mündig behandelt werden."

Daß Kinder unter 14 Jahren und diejenigen Jugendlichen, deren Unreife aus besonderen Gründen festgestellt ist, auch nach dem öster. Jugendgerichtsgesetz als schuldunfähig behandelt werden, geht aus der Vorschrift des § 11 dieses Gesetzes hervor, der die Sondervorschriften der von schuldfähigen Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen regelt. Das kann nur die Bedeutung haben, daß die unter § 10 fallenden Jugendlichen eben nicht schuldfähig sind und also erst recht nicht Kinder unter 14 Jahren [1]).

Das öster. Jugendgerichtsgesetz stimmt mit dem deutschen hinsichtlich der Behandlung unmündiger Kinder ziemlich vollständig überein. Das Zurücktreten des Vergeltungsgedankens im Jugendstrafrecht wird vom öster. Gesetz nur noch stärker betont.

D. Niederlande.

Die Niederlande haben in der Festsetzung des Strafmündigkeitsalters eine stark variierende Entwicklung durchgemacht. Das

[1]) Anm. 3 zu § 9 des öster. Jugendgerichtsgesetzes; von Kadecka, Wien, 1929.

Kriminalgesetzbuch von 1809 sah eine Dreiteilung vor. Bis zum 12. Lebensjahre trat Straflosigkeit ein. Bei Kindern bis zu 15 Jahren wurden nur Zuchtmittel (Einsperrung u. a.) angewandt, und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr war das Strafmaß herabgesetzt.

Unter Einwirkung des französischen Rechts wurde in Art. 39 des Strafgesetzbuches von 1831 (3. März) die Strafbarkeit von Kindern bis zum 16. Lebensjahr vom Unterscheidungsvermögen abhängig gemacht, und die Altersgrenze der absoluten Strafunfähigkeit auf das 10. Lebensjahr herabgesetzt (Art. 38). Die Novelle vom 12. Febr. 1901 (in Kraft seit dem 1. Dez. 1905) beseitigte die Art. 38 und 39, um an ihre Stelle abgeänderte und neue Vorschriften zu setzen. Die absolute Strafunmündigkeitsgrenze ist nach dieser Novelle ganz aufgehoben. Die strafbare Behandlung der Minderjährigen als Kind reicht bis zum 18. Lebensjahr. Dagegen können sich jetzt aber unter Umständen auch Kinder unter 10 Jahren vor dem Jugendrichter zu verantworten haben. Der Discernement-Begriff ist beseitigt. Der Richter hat eine sehr freie Stellung vor allem in der Wahl der zahlreich vom Gesetz zur Verfügung gestellten Erziehungsmaßregeln. Die moderne Richtung in der Jugendstrafrechtspflege kommt stark zum Ausdruck. Denn der Jugendrichter braucht sich nicht mehr mit der schwierigen Lösung der Frage zu befassen, ob die Handlung dem jugendlichen Täter zugerechnet werden kann, sondern er hat nur nach objektiver Feststellung des begangenen Delikts zu prüfen, welche Erziehungsmaßnahmen nach Lage des Falles am geeignetsten erscheinen, das Kind von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten [1]). Die Strafen für Erwachsene finden mit Ausnahme der Geldstrafen grundsätzlich keine Anwendung. Die Verhütungs- und Zwangsmaßnahmen, die dem Richter bereits nach der Novelle von 1901 in den verschiedensten Formen zur Verfügung stehen, sind durch ein Gesetz vom 5. Juli 1921 betreffend die Institution des Jugendrichters und der Schutzaufsicht ergänzt und modernisiert worden.

E. Schweden.

Schweden macht die Strafbarkeit der Minderjährigen nicht von dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit abhängig, indem § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1902 Kinder unter 15 Jahren für nicht strafbar erklärt. Auch bei den zwischen 15 und 18 Jahren alten Jugendlichen ist nicht der Einsichtsbegriff maßgebend, sondern die Ursache der inkriminierten Handlung. Deshalb werden jugendliche Delinquenten einer Kommission übergeben, die, jeden Fall individuell behandelnd, festzustellen hat, welche Erziehungs-

---

1) Lilienthal: Vergl. Darstellung, allg. Teil Bd. V, Seite 125; vergl. auch Silbernagel in: Schweizerische Juristenzeitung, 24. Jahrgang, 17. Heft, 1928 S. 257 ff.

maßnahmen erforderlich sind und den besten Erfolg versprechen. Allerdings sind Geld- und Freiheitsstrafen nicht ausgeschlossen. Jedoch ist das schwedische Strafgesetzbuch durch ein Ergänzungsgesetz von 1924 dahingehend erweitert worden, daß die jugendlichen Täter zwischen 15 und 18 Jahren anstelle der verhängten Strafe in eine Erziehungsanstalt untergebracht werden sollen, falls es nach ihrem Charakter, ihren körperlichen und geistigen Entwicklung und auch wegen der Umgebung, in der sie leben, angebracht erscheint. Für Kinder unter 15 Jahren, die eine objektiv strafbare Handlung begangen haben, kann ein besonders geschaffener Kinderschutzrat Erziehungsmaßnahmen anordnen.

Zur Zeit prüft Schweden die Heraufsetzung des absoluten Strafunmündigkeitsalters vom 15. auf das 16. Lebensjahr.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Schweden, trotzdem das Gesetz von 1902 um mehr als 20 Jahre jünger ist als das deutsche Jugendgerichtsgesetz, der Regelung in Deutschland kaum nachsteht. Daß die untere Altersgrenze in Schweden sogar auf das 15. Lebensjahr festgelegt wurde und eine Erhöhung dieses Alters noch in Aussicht steht, wird in etwa wenigstens auf den Einfluß der nordischen Länder auf den Fortgang in der körperlichen Entwicklung des Kindes (Eintritt der Pubertätszeit) zurückgeführt werden können.

F. Norwegen.

Aehnliche Grundsätze wie für Schweden gelten auch für Norwegen. Nur endet hier die Strafunmündigkeitsperiode nach § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 1902 mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die obere Altersgrenze von 18 Jahren ist beibehalten. Lebenslängliche Freiheitsstrafen für Jugendliche sind ganz abgeschafft (§ 55). Auch kann unter das Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgegangen werden.

Das in den Jahren 1907 und 1915 revidierte Gesetz von von 1896 regelt die Erziehungsmaßnahmen, die gegen sittlich Verwahrloste anzuwenden sind. Erwähnenswert hervorzuheben ist, daß Norwegen zwischen sittlich Verkommenen und solchen Jugendlichen unterscheidet, die aus Leichtsinn, Uebermut oder Affekt strafbare Handlungen begangen haben — eine Anordnung, die sicher größte Beachtung verdient.

Wir finden in Norwegen nicht nur die psychologische Eigenart des Jugendlichen, sondern auch die sozialen Verhältnisse, das Niveau, in dem der jugendliche Täter aufgewachsen ist, berücksichtigt. Der Besserungsgedanke, der die Ursachen jugendlicher Kriminalität aufzudecken und zu beseitigen sucht, beherrscht auch die norwegische Jugendgesetzgebung.

§ 9.

Romanische Staaten Europas.

A. Frankreich.

Das französische System des Code penal dessen Art. 66 Angeklagte unter 18 Jahren straflos ließ, wenn sie „sans discernement“ gehandelt hatten, weist deswegen Nachteile auf, weil auch Kinder unter 7 Jahren vor dem Strafrichter zur Verantwortung gezogen werden konnten. Allein die nach dem Gesetz denkbare Möglichkeit, ein Kind von 6 oder 7 Jahren öffentlich anzuklagen, zeigt hinreichend die Unhaltbarkeit einer solchen Regelung, wenn auch praktische Fälle dieser Art nicht vorgekommen sein mögen.

Das Gesetz vom 22. Juli 1912 betreffend Jugendgerichte und Schutzaufsicht hat wenigstens teilweise einen Fortschritt in der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen gebracht. Nach § 1 Art. 1 dieses Gesetzes kommen Kinder unter 13 Jahren (mineur de treize ans) nicht vor den Strafrichter. Der Grund hierfür ist die mangelnde Zurechnungsfähigkeit. Je nach Lage des Falles können Vormundschafts-, Beaufsichtigungs-, Erziehungs-, Besserungs- und Beistandsmaßnahmen angeordnet werden. Für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren bleibt weiter das Unterscheidungsvermögen maßgebend. (§ 1 Art. 21). Dem neuzeitlichen Erziehungsgedanken wird Rechnung getragen, indem anstelle einer Strafe die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder Ueberweisung an eine Wohlfahrtseinrichtung oder sonst geeignete Personen angeordnet werden kann (Art. 21 Abs. 2). Nach Art. 20 ist auch Schutzaufsicht über Jugendliche möglich.

Das französische Jugendrecht hält, wie die angeführten Bestimmungen zeigen, teilweise an der alten Regelung fest (discernement-Begriff) und versucht neue Einrichtungen nach dem Vorbilde ausländischer Gesetze mit dem bisherigen System zu verquicken.

B. Belgien.

Das belgische Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 lehnte sich eng an das französische Recht an, indem Art. 72 bestimmte, daß ein Angeklagter oder Beschuldigter unter 16 Jahren freizusprechen ist, wenn er nachweislich ohne die erforderliche Einsicht gehandelt hat. Die Altersgrenze von 18 Jahren spielte insofern eine Rolle, als bis zu diesem Zeitpunkt auch nach dem alten belgischen Recht die Todesstrafe nicht verhängt werden konnte.

Durch den Art. 64 des Kinderschutzgesetzes vom 15. Mai 1912 sind die Art. 72 bis 75 des belgischen Strafgesetzbuches aufgehoben. Begeht ein Jugendlicher unter 16 Jahren eine objektiv als strafbar anzusehende Handlung, so wird er dem Jugendrichter vorgeführt, der anstelle einer Strafe Schutz-, Erziehungs- oder Sicherungsmaßnahmen anordnet. Auch die Eltern

können ermahnt werden, das Kind besser zu erziehen. In Art. 21 ist ausdrücklich angeordnet, daß das Kind beobachtet und von Fachärzten untersucht werden kann, wenn hinsichtlich seines körperlichen und geistigen Zustandes irgendwelche Bedenken bestehen. Ergibt die Untersuchung, daß der Minderjährige sich in einem Zustande körperlicher oder geistiger Minderwertigkeit befindet, so kann die Unterbringung in ein Asyl oder eine andere Anstalt angeordnet werden. Ist der Minderjährige, der ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, sittlich so verkommen, daß er ohne Gefährdung anderer in einer gemeinschaftlichen Erziehungsanstalt nicht untergebracht werden kann, so wird er vom Jugendrichter der Regierung zwecks Unterbringung in eine Disziplinaranstalt überwiesen — eine Maßnahme, die sich in der Praxis nur bewähren kann.

Das belgische Kinderschutzgesetz ist für die Fortentwicklung der Jugendrechtsreform des gesamten Kontinents mit bahnbrechend geworden. Nachteilig erscheint jedoch, daß eine Mindestgrenze der Strafunfähigkeit nicht eingeführt ist. Dies beweist die Aufnahme des Art. 24: „Ist die Schuld erwiesen, so verurteilt der Richter das Kind zu den Kosten und gegebenenfalls zur Wiedererstattung und Schadensersatz.“

C. Italien.

Nach dem italienischen Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 findet ein strafrechtliches Verfahren gegen Kinder unter 9 Jahren nicht statt (Art. 5). Jedoch kann der Zivilgerichtspräsident auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis zur Großjährigkeit anordnen, wenn die begangene strafbare Handlung mit Zuchthaus, Einschließung oder Gefängnis von mindestens einem Jahre bedroht ist. Bei Kindern zwischen 9 und 14 Jahren kommt es darauf an, ob sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben oder nicht (Art. 54).

Diese Regelung versucht ein Strafgesetzentwurf von Ferri (1921) zu verbessern, indem er als untere Altersgrenze das 12. Lebensjahr vorschlägt und bis zum 18. Lebensjahr eine gewisse Strafminderung eintreten läßt.

Im August 1927 ist ein Vorentwurf eines Strafgesetzbuches veröffentlicht worden [1]). Nach diesem werden Kinder unter 14 Jahren als nicht zurechnungsfähig behandelt (Art. 93). Nach Art. 81 Abs. 2 ist nur zurechnungsfähig, wer die Einsichts- und Willensfähigkeit hat. Gegenüber Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren kommt eine Strafe oder Sicherungsmaßnahme, je nachdem ob der Minderjährige zurechnungsfähig ist oder nicht, zur Anwendung (Art. 94). Die Unterbringung von Minder-

---

[1]) In Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher; Nr. 48, in deutscher Uebersetzung von Dr. Bunge. Dieser Entwurf ist inzwischen Gesetz geworden

jährigen in einer gerichtlichen Besserungsanstalt regeln die Art. 225 bis 229 des Entwurfes. Das Schuldprinzip wird in diesem Vorentwurf, wie Mittermayer [1]) betont, in den Vordergrund gestellt. Das geht daraus hervor, daß die Strafbarkeit Jugendlicher bis zu 18 Jahren von ihrer Fähigkeit — einzusehen und zu wollen — abhängig gemacht wird.

D. Spanien.

Es werden nach dem Gesetz vom 17. Juni 1870 unter Kapitel 2: „Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen" nach den Geisteskranken unter Art. 8 Ziffer 2 Kinder unter 9 Jahren aufgezählt, ebenso Jugendliche im Alter von 9—15 Jahren, wenn sie nicht mit Einsicht und Ueberlegung (discernimiento) gehandelt haben. Falls die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht anzunehmen ist, können Erziehungsmaßregeln angewendet werden.

Nach einem Kinderschutzgesetz von 1904 sind in Spanien für Kinder unter 10 Jahren, die gefährdet oder verwahrlost sind, besondere Schutzmaßnahmen getroffen worden. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1925, das auf den Entwurf vom 25. November 1918 über die Organisation und Kompetenzen der Jugendgerichte aufbaut, sind Jugendgerichte geschaffen worden, die sich mit den Verfehlungen Jugendlicher unter 16 Jahren befassen [2]). Ueberweisung an eine Familie, an eine vertrauenswürdige Person oder an eine Vormundschaftsgesellschaft und Stellung des Kindes unter Schutzaufsicht sind unter anderem Maßnahmen, die dem Jugendrichter nach diesem Gesetz zustehen. Staatliche Zwangserziehungen finden nur statt, wenn alle anderen Besserungsmittel dem Jugendlichen gegenüber sich als unwirksam erwiesen haben.

§ 10.

Rußland.

Das russische Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1903 rechnete eine objektiv strafbare Handlung dem Täter nicht zu, wenn er bei ihrer Begehung noch nicht 10 Jahre alt war (Art. 40). Das Gleiche galt für Jugendliche bis zu 17 Jahren, wenn sie die Natur und Bedeutung ihres Tuns nicht verstehen oder ihrer Handlung nicht Herr sein konnten (Art. 41). Nach dem zurückgelegten 17. Lebensjahre trat volle Straffähigkeit ein.

Das Strafgesetzbuch der Russischen-Sozialistischen-Föderativen-Sowjetrepublik und der Ukrainischen-Sozialistischen-Sowjetrepublik nahm durchgreifende Aenderungen in der Regelung der

---

1) a. a. O. S. 329.
2) Bericht von Dr. Mina Büttel in: Zentralblatt für Jugendrecht, 21. Jahrg. 1930 S. 18.

Bestimmungen über Kinder und Jugendliche vor. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Kind strafunmündig (§ 18). Der Richter kann allerdings Maßnahmen („medizinisch-pädagogischer Art) [1]) auch gegen diese Kinder ergreifen. Jedoch ist darin keine kriminelle Strafe zu erblicken. Der Begriff der medizinisch-pädagogischen Maßnahmen ist dem § 16 der Anweisung an die Kommission für Angelegenheiten Nichtvolljähriger vom Jahre 1920 zu entnehmen und umfaßt (Aufzählung bei Freund) [2]): Besprechung, Erklärung, Bemerkung, Ermahnung und Stellung unter Aufsicht von Eltern, Verwandten und Beobachtern, Zuweisung einer bestimmten Tätigkeit, Unterbringung in eine Schule, Sendung nach der Heimat, Unterbringung in einem Kinderheim oder in einer Heilungs- oder Erziehungskolonie, und Unterbringung in besondere Isolierungsabteilungen psychiatrischer Krankenhäuser.

Im Kindesalter von 14 bis 16 Jahren darf ebenfalls eine Strafe nicht verhängt werden, falls die Möglichkeit besteht, sich auf Maßnahmen medizinisch-pädagogischer Einwirkungen zu beschränken. In jedem Falle ist nach § 18a die verhängte Strafe auf die Hälfte des Höchstmaßes der für Erwachsene angedrohten Strafe herabzusetzen (Mußvorschrift). Für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren beträgt die Ermäßigung der Strafe ein Drittel der angedrohten Höchststrafe. Bei den bedingt verantwortungsfähigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist das entscheidende Gewicht auf die geschlechtliche Reife, d. h. beim männlichen Geschlecht die Zeugungs-, beim weiblichen die Geburtsfähigkeit gelegt [3]). Dieses sogen. Ehemündigkeitsalter wird als Grenzziehung schon im römischen Recht erwähnt. Bei der Festlegung der unteren Altersgrenze spielt ja auch in anderen Staaten die Geschlechtsreife eine maßgebende Rolle.

§ 11.

A. Ungarn.

Nach ungarischem Recht [4]) reicht die Strafunmündigkeitsgrenze bis zum 12. Lebensjahre. Die Strafgesetznovelle von 1908 hat in den §§ 15 und 16 gegenüber den Bestimmungen der §§ 83—86 des alten Strafgesetzbuches von 1878 einige wesentliche Aenderungen gebracht. Die relative Altersgrenze ist auf das 18. Lebensjahr erhöht worden. Maßgebend ist nicht wie früher die

---

1) Vergl. Kuffaef in. Zentralblatt für Jugendrecht, 21. Jahrgang 1930 S. 199 ff., der insbesondere die Tätigkeit und die Aufgaben der „Kommissionen", die anstelle der aufgehobenen Gerichte für Kinder unter 14 Jahren und Minderjährige bis zu 16 Jahren getreten sind, eingehend schildert.
2) Anm. 2 zu § 18.
3) Maurach: Das Strafrecht der Jugendlichen in Sowjetrußland; in: Zentralblatt für Jugendrecht, 18. Jahrg. 1926, Nr. 3 S. 71 ff.
4) Elemer von Karmann a. a. O. Seite 88 ff.

zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, sondern die geistige und sittliche Entwickelung des Jugendlichen. Damit sanktioniert Ungarn das Schuldprinzip.

Als Erziehungsmaßnahmen, die keine Strafen im engeren Sinne darstellen, führt § 15 Abs. 2 der Novelle auf: Uebergabe des Kindes an die zur häuslichen Zucht berechtigten Personen oder an die Schulbehörde. Diese kann das Kind mit einem Verweise oder Schularrest bestrafen, wenn es ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Nach dem ungarischen Jugendgerichtsgesetz von 1913 (§ 65) hat der Jugendrichter die notwendigsten orientierenden Angaben über das Kind einzuholen und dieses nach Feststellung der Tatsachen entweder der Schulbehörde oder der häuslichen Zucht zu überweisen. Ist das Kind in seiner Umgebung dem sittlichen Verderben ausgesetzt, so wird die Vormundschaftsbehörde benachrichtigt und das Kind in ein staatliches Kinderasyl untergebracht.

Gegen Jugendliche bis zu 18 Jahren, die die erforderliche geistige und sittliche Entwicklung besitzen, sieht § 17 der Strafgesetznovelle von 1908 folgende Möglichkeiten vor: 1. Verweis, 2. Entlassung zur Probe, 3. Fürsorgeerziehung, 4. Gefängnis (oder Staatsgefängnisstrafe).

B. Türkei.

Das alte türkische Strafgesetzbuch vom 28. Zilhidje 1274 (9. August 1858) mit Novelle vom 4. April 1911 erklärte Kinder unter 13 Jahren „als nicht im Besitze der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht befindlich“ und somit als strafrechtlich nicht verantwortlich (Art. 40). Kriminell gewordene Kinder wurden jedoch gegen einen Verpflichtungsschein der Eltern oder Erzieher diesen wieder überwiesen oder auch bis zu einem die Pubertätszeit nicht übersteigenden Zeitraum in einer Erziehungsanstalt untergebracht. Hatten Kinder, die laut Verpflichtungsschein den Eltern oder Erziehern übergeben worden waren, infolge Vernachlässigung der Beaufsichtigung vor vollendetem 15. Lebensjahre erneut eine strafbare Handlung begangen, so konnten die Aufsichtspflichtigen zu Geldstrafen herangezogen werden. Die Altersstufen von 13 bis 15 und 15 bis 18 Jahren genossen eine Reihe von Vergünstigungen hinsichtlich der Strafart und des Strafmaßes.

Eigentümlicherweise setzt das neue türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926 die untere Altersgrenze auf das vollendete 11. Lebensjahr herunter [1]), läßt aber die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bestehen. Die Möglichkeit, Eltern und Erzieher für mangelnde Beaufsichtigung mit Geldstrafen zu

1) § 53 Abs. 1: Wer zur Zeit der Tat das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bleibt straffrei.

belegen, ist beibehalten worden (4. Teil § 53). Zwischen 11 und 15 Jahren erfolgt jetzt keine Bestrafung, wenn der Täter ohne die erforderliche Einsicht gehandelt hat. In diesem Falle sind dieselben Erziehungsmaßregeln wie für Kinder vorgesehen (§ 54). Bis zum 18. Jahre tritt Strafmilderung ein (§ 55) und die Todesstrafe ist nach § 56 bis zum vollendeten 21. Lebensjahre abgeschafft.

Die neue Regelung des türkischen Strafgesetzbuches enthält in der Heruntersetzung des absoluten Strafunmündigkeitsalters auf das 11. Lebensjahr einen Rückschritt. Jedoch sind eine Reihe neuzeitlicher Gedanken eingeführt worden. Im allgemeinen lehnt es sich in der Behandlung der Kinder und Jugendlichen an das französische System stark an.

Schluß.

Die rechtsvergleichende Darstellung hat gezeigt, daß der größte Teil der ausländischen Gesetze eine untere Altersgrenze festgesetzt hat, und daß sich diese zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr bewegt. Ueberwiegend wird das 14. Lebensjahr als untere Altersgrenze bevorzugt. Nur einige Staaten gehen darüber hinaus, bezw. erwägen die Erhöhung des absoluten Strafunmündigkeitsalters.

Auch in Deutschland scheint die Strömung im Wachsen begriffen zu sein, die Periode des Kindesalters bis zum 16. oder gar 18. Lebensjahr zu erweitern. Befürwortet wird dieses Bestreben von Gefängnisleitern und Führern der Jugendfürsorge- und Pflege. Auch Seelsorger und Pädagogen sprechen sich vielfach für eine Heraufsetzung der unteren Altersgrenze aus. Die Heraufsetzung des Strafunmündigkeitsalters auf das 16. oder 18. Lebensjahr ist, wie die Ausführungen im § 7 dieser Abhandlung zeigen sollten, auch vom Standpunkt des Erwachsenenstrafrechts — unter Zugrundelegung des Zurechnungsfähigkeits- und Schuldbegriffs — durchaus zu rechtfertigen. Diese inneren Gründe werden, das ist zu hoffen, die entgegenstehenden Bedenken der Praxis überwinden.

Lebenslauf

Als Sohn des Postmeisters Emanuel Scholtissek bin ich am 3. Mai 1903 in Bismarckhütte OS., Kreis Beuthen OS., geboren. Nach Besuch der Volksschule in Bismarckhütte und der Gymnasien in Königshütte und Beuthen Oberschl. bis Ostern 1923 studierte ich an den Universitäten Göttingen und Breslau die Rechts- und Staatswissenschaften. Am 15. Oktober 1927 legte ich die erste juristische Staatsprüfung ab und bestand am 6. Februar 1928 das Rigorosum. Seit dem 2. November 1927 bin ich im Vorbereitungsdienst als Referendar beschäftigt.